Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5479

aus Privatbesitz

SOENNECKEN

OS

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5479

IX J/14

Dr. Fabian

Eingaben an Behörden

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 15.12.41.
Kantstrasse 158

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen und

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Betrifft: Eingaben von Juden an Zentralbehörden.
I D/ 41/416/663

Wir haben folgende Anordnung der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben:

Eingaben von Juden an Zentralbehörden (oberste Reichsbehörden) sind künftig zu unterlassen.

In den Fällen, in denen Eingaben an Zentralbehörden unbedingt notwendig erscheinen, sind sie durch die zuständige Jüdische Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden, die - gegebenenfalls unter Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde - für die Weiterleitung, sonst für die Rücksendung Sorge zu tragen hat.

Wir bitten, von dieser Anordnung durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise den Mitgliedern Kenntnis zu geben.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr. Paul Israel Eppstein)

(Berthold Israel Auerbach)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29 OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 18.Februar 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Betrifft: Eingaben an Behörden
IV A Dr.E/My/Ri. Nr.42/50/94

Im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr.7 vom 13.ds.Mts. ist folgende Notiz veröffentlicht worden:

> Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäss behördlicher Anordnung untersagt ist, Anträge und Eingaben, insbesondere aufgrund des § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl.I S.1333) an Behörden einzureichen, ohne dass vorher deren Zulässigkeit durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland geprüft worden ist. Infolgedessen ist vor Einreichung solcher Eingaben eine Auskunft über deren Zulässigkeit bei der zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung bezw. Bezirksstelle der Reichsvereinigung einzuholen.

Für die Einholung und Erteilung von Auskünften werden nachstehend Richtlinien (A) und Verfahren (B) bekanntgegeben.

A. R i c h t l i n i e n

I. Eingaben an Zentralbehörden

1. Für Eingaben an Zentralbehörden (oberste Reichsbehörden) gilt uneingeschränkt die Regelung, die mit Rundschreiben vom 15.12.1941 - 41/416/663 - bekanntgemacht worden ist.

> Danach sind Eingaben von Juden an Zentralbehörden zu unterlassen. In den Fällen, in denen sie unbedingt notwendig erscheinen, sind sie durch die zuständige Jüdische Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden, die - gegebenenfalls unter Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde - für die Weiterleitung, sonst für die Rücksendung, Sorge zu tragen hat.

II. Eingaben an sonstige Behörden

2. Unzulässig sind

a) alle Eingaben, durch die ein Jude eine Ausnahme von solchen Gesetzen, Verordnungen oder Bestimmungen beantragt, die ihn in seiner Eigenschaft als Jude betreffen, insbesondere Eingaben im Zusammenhang mit § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl.I.S.1333),

b) Eingaben und Anträge, wenn in der gleichen Angelegenheit bereits eine behördliche Entscheidung getroffen worden ist (vgl. jedoch 5b).

3. Zulässig sind

a) Schreiben an Behörden, mit denen einem Ersuchen der Behörde um Aeusserung nachgekommen wird,

b) Gesuche um Fristgewährung sowie Gesuche, bei denen eine sachliche Entscheidung der Behörde nicht beantragt wird, wie z.B. auf Ausstellung von Urkunden, Abschriften o.ä., die für den Antragsteller notwendig sind,

c) Schriftsätze in anhängigen Prozessen und in anhängigen Verwaltungsverfahren,

d) Eingaben von Konsulenten, Vormündern, Pflegern, Testamentsvollstreckern, Devisenberatern in Ausübung ihrer Berufspflicht mit den Einschränkungen von Ziffer 2.

4. Sind Eingaben gemäss Ziffer 3 zulässig, bedarf es der Einholung einer Auskunft im Einzelfall nicht.

5. a) Zulässig sind im übrigen Eingaben von Juden, soweit sie nicht in Ausübung ihrer Berufspflicht (vgl. 3d) eingereicht werden, nur nach Einholung einer Auskunft der zuständigen Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung. Bei der Auskunftserteilung (vgl.11) ist davon auszugehen, dass jede unberechtigte Inanspruchnahme von Behörden zu unterlassen ist, wobei ein strenger Masstab angelegt werden muss.

b) Vor Einlegung eines Rechtsmittels oder vor der Mitteilung von neuen Tatsachen in Angelegenheiten, in denen bereits eine behördliche Entscheidung getroffen worden ist (vgl.2b), bedarf es in jedem Falle, auch für Konsulenten, Vormünder, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Devisenberater (3d), der vorherigen Einholung einer Auskunft über die Zulässigkeit bei der Zentrale der Reichsvereinigung.

B. Verfahren

I. Zuständigkeit

6. Für die Auskunftserteilung ist die Bezirksstelle der Reichsvereinigung bezw. Jüdische Kultusvereinigung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

7. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen melden der Zentrale der Reichsvereinigung bis zum 28.ds.Mts., wer mit der Auskunftserteilung, die möglichst einem juristisch vorgebildeten Mitarbeiter übertragen werden soll, beauftragt worden ist.

II. Auskunftserteilung

8. Bei der Auskunftserteilung ist lediglich auf die Zulässigkeit des Antrags zu achten.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

9. Die Auskunft kann dem Antragsteller mündlich oder schriftlich erteilt werden. Bei mündlicher Auskunftserteilung ist durch den Sachbearbeiter ein Vermerk aufzunehmen und aufzubewahren, die schriftliche Auskunft soll mit folgendem Wortlaut erteilt werden:

" Betrifft Eingabe von .....
an .....
vom .....

Die Einreichung der vorbezeichneten Eingabe wird für zulässig/unzulässig erachtet.

Stempel und Unterschrift ".

10. Mit Rücksicht auf die zu wahrenden Fristen ist dafür zu sorgen, dass die Auskunftserteilung sofort, möglichst jedoch innerhalb von vier Tagen nach Vorlage der Eingabe erfolgt.

11. In allen Zweifelsfällen (vgl. besonders Ziffer 5a), jedoch in allen Fällen von Ziffer 5b, ist eine Auskunft der Zentrale der Reichsvereinigung einzuholen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein Kozower

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Philipp Israel Kozower)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29 OKT. 1968

Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Dr. Fabian

„Kampeidmühle"

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstrasse 158

R u n d s c h r e i b e n
41/320/505

An die
Bezirksstellen und jüdischen Kultusvereinigungen

den Verwaltungsstellen und Vertrauensleuten der Bezirksstellen
zur Kenntnis

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden
Rundschreiben III: Durchführungsbestimmungen

Folgende Richtlinien sind uns für die Durchführung der am 19.9.1941 in Kraft tretenden Kennzeichnungsverordnung bekanntgegeben worden:

I. Kennzeichnung

a) Tragen des Kennzeichens (§ 1 Abs.2)

1. Die Kennzeichen sind etwa in Herzhöhe auf dem Kleidungsstück fest aufgenäht, jederzeit sichtbar zu tragen. Jede Verdeckung des Kennzeichens ist unzulässig.

2. Die Kennzeichen sind sorgfältig zu behandeln, da die Ersatzbeschaffung Schwierigkeiten bereitet.

3. Beim Aufnähen des Kennzeichens auf das Kleidungsstück ist der über das Kennzeichen (Judenstern) hinausragende Stoffrand umzuschlagen.

b) Oeffentlichkeit (§ 1 Abs.1)

4. Unter Oeffentlichkeit ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

5. Luftschutzräume, auch solche für Juden, gelten in jedem Falle als Oeffentlichkeit.

c) Staatsangehörigkeit (§ 1 Abs.1)

6. Die Kennzeichnungsverordnung findet Anwendung auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit sowie auf staatenlose Juden ohne Rücksicht auf deren frühere Staatsangehörigkeit, auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit nur insoweit, als sie die Staatsangehörigkeit eines besetzten und eingegliederten Gebiets besitzen oder besessen haben.

II. Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde (§ 2a) und zur Benutzung von Verkehrsmitteln

a) Zuständigkeit für die Antragstellung

7. Anträge auf Ausstellung einer schriftlichen Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde sind bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

8. Zuständig ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

9. Sind staatliche Polizeiverwaltungen vorhanden, so ist der Antrag stets bei diesen Behörden zu stellen.

10. Die Erlaubnis zu dienstlichen Reisen von Angestellten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, der Bezirksstellen und jüdischen Kultusvereinigungen ist bei der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu beantragen (in Berlin bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung).

b) Voraussetzungen für die Antragstellung

11. Anträge auf Ausstellung einer schriftlichen Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde sollen nur in dringenden Fällen gestellt werden.

12. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei seiner Einreichung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Kinderausweis, Kennkarte) vorzulegen.

13. Zur Begründung des Antrags sind amtliche Bescheinigungen (z.B. amtsärztliche Zeugnisse, Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Bestallungen von Krankenbehandlern und Konsulenten, bei Arbeitseinsatz Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamts usw.) oder sonstige Unterlagen vorzulegen und mit dem Antrag zusammen einzureichen.

14. Im Falle der Sammelbeförderung für den Arbeitseinsatz ist ein Sammelantrag unmittelbar durch den Arbeitgeber zu stellen.

15. In dem Antrag ist das Verkehrsmittel mit eingehender Begründung anzugeben, das benutzt werden soll.

c) Entscheidung über den Antrag

16. Die Erlaubnis wird auf einem Formblatt nach einheitlichem Muster gebührenfrei erteilt.

17. Auf diesem Formblatt ist das Verkehrsmittel angegeben, das benutzt werden darf.

18. Verboten – unbeschadet etwaiger weiterer Sonderregelungen-ist die Benutzung von Ausflugswagen (§ 39 Abs.2) und Landkraftposten (§ 2 Abs.5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 – RGBl. I S.473 x).

19. In der Regel wird die Erlaubnis nur für den einzelnen Fall unter Festlegung der Zeit und der Strecke bezw. des Bereichs, in Ausnahmefällen zu mehrmaligen bezw. wiederholtem Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde erteilt.

20. Der Erlaubnisschein ist zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis beim Lösen der Fahrkarte, beim Antritt der Fahrt sowie bei Fahrtkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

21. Für das Einnehmen von Plätzen in Verkehrsmitteln wird eine Regelung noch getroffen werden. Den Vorschriften der Verkehrsträger bezw. -unternehmer oder deren Beauftragten (z.B. Schaffner) ist Folge zu leisten.

22. Der Erlaubnisschein ist nach Rückkehr in die Wohngemeinde bezw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der zuständigen Dienststelle zurückzureichen.

23. Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb von Verkehrsbetrieben dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Erlaubnis zur Benutzung des entsprechenden Verkehrsmittels erteilt ist.

24. Die vorgenannten Bestimmungen (Ziffer 11 bis 23) finden innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde entsprechend Anwendung für die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Abs.1 und 4 x) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I S.473), von Mietomnibussen und Mietlastwagen sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen; der Antrag ist hierbei stets bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

25. Sonstige Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde können, soweit von den Verkehrsträgern und -unternehmern keine weiteren Beschränkungen verfügt werden, ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

III. Inkrafttreten der Verordnung (§ 6)

26. Die Verordnung tritt, wie bereits bekanntgegeben, mit dem 19.9. 1941 in Kraft.

27. Die vorstehenden Richtlinien sind daher vom 19.9.1941 an genauestens zu beachten.

IV. Verstösse (§ 4)

28. Verstösse gegen die Verordnung sowie gegen diese - behördlich eröffneten - Richtlinien werden regelmässig mit Schutzhaft geahndet.

29. Bei Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (bezw. Aufsichtspflichtigen) für die ordnungsmässige Durchführung der Verordnung und der dazu ergangenen bezw. noch ergehenden Anordnungen verantwortlich. Bei Verstössen von Jugendlichen können die Strafmassnahmen bei den verantwortlichen Erziehungsberechtigten bezw. Aufsichtspflichtigen in entsprechender Anwendung des § 4 +) der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (RGBl. I S.1336) angewandt werden.

Berlin, den 17. September 1941

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Dr. Israel Arthur Lilienthal)

x) +) Anlage umseitig

x) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 (RGBl. I S.473)

§ 2 Abs. 5:

Landkraftposten sind Kraftwagenverbindungen der Deutschen Reichspost, die mit posteigenen Kraftfahrzeugen von höchstens einer Tonne Nutzlast und höchstens vier Sitzplätzen einschliesslich Führersitz betrieben werden und vornehmlich der Postsachenbeförderung über Land dienen.

Gelegenheitsverkehr:
§ 39.

(1) Droschken sind Personenwagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden.

(2) Ausflugswagen sind Omnibusse, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden.

(3) . . . .

(4) Mietwagen sind Omnibusse , Personenwagen und Lastwagen, die für den Verkehr nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen bereit gehalten werden.

+) Verordnung zur Ergänzung des Jugenstrafrechts vom 4.10.1940 (RGBl. I S. 1336)

§ 4. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

(1) Wer eine Person unter 18 Jahren, über die er die Aufsicht zu führen hat, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe belegt, wenn der zu Beaufsichtigende eine strafbare Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

(2) Aufsichtspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem die Sorge für die Person des Jugendlichen obliegt oder dem der Jugendliche zur Erziehung oder Pflege ganz oder überwiegend anvertraut ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York. 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York gemäß § 10 a Konsulargesetz ermächtigt.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Kantstrasse 158

Berlin-Charlottenburg, den 18.9.1941

Rundschreiben
41/321/309 Dr. E/B

An die
Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen,
den Verwaltungsstellen und Vertrauensleuten der Bezirksstellen zur Kenntnis.

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. Rundschreiben IV.

I. Zur Klärung von Zweifelsfragen teilen wir unter Bezugnahme auf Ziffer 4 (Oeffentlichkeit) des Rundschreibens III folgendes mit :

1.) Unter "Oeffentlichkeit" sind auch die Büro-und sonstigen Diensträume der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Kultusvereinigungen zu verstehen. Sämtliche Mitarbeiter haben daher auch in diesen Räumen das Kennzeichen zu tragen.

2.) Entsprechendes gilt für den Aufenthalt von Schülern in Schulräumen.

3.) a) Für Mitarbeiter der Reichsvereinigung und für Schüler gelangen daher heute durch die Post für jede Bezirksstelle und Kultusvereinigung je ein weiteres Paket mit der erforderlichen Anzahl von Kennzeichen zur Versendung, so dass Mitarbeiter der Reichsvereinigung und Schüler nunmehr ein zweites Stück erhalten können, sofern nicht der bereits übersandte Vorrat zur Aushändigung eines zweiten Stückes an diesen Personenkreis ausgereicht hat.

b) Die Verteilung dieser Kennzeichen ist sofort nach Eingang des eingeschriebenen Postpaketes mit äusserster Beschleunigung vorzunehmen, damit nach dieser Anweisung verfahren werden kann.

4.) Mit der Versendung weiterer Stücke kann im Laufe der nächsten Woche gerechnet werden.

II. Uns ist eröffnet worden, dass Austrittserklärungen aus der Reichsvereinigung und aus den jüdischen Kultusvereinigungen, die nach dem 1.September 1941 eingingen, nicht entgegenzunehmen sind. Weitere Anweisungen folgen.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Dr. Paul Israel Eppstein) (Berthold Israel Auerbach)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968

Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 87a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 24.September 1941
Kantstrasse 158
91 91 41

Rundschreiben.
Nr.41/329/520
Dr.E/Ri.

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden. Rundschreiben V.

I. Klärung von Zweifelsfragen zu § 3a.

In § 3a wird bestimmt, dass die Polizeiverordnung auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten keine Anwendung findet, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist.

Zweifelsfragen haben sich ergeben in den Fällen, in denen der in einer Mischehe lebende jüdische Ehegatte, nachdem die Ehe nicht mehr bestand, sich wieder verheiratet hat.

Die Ausnahmebestimmung der Kennzeichnungsverordnung gilt in diesen Fällen für den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten nur dann, wenn die derzeit bestehende Ehe eine privilegierte Mischehe ist.

II. Austritte aus den Jüdischen Kultusvereinigungen bezw. von freiwilligen Mitgliedern aus der Reichsvereinigung.

In Ergänzung zu dem Rundschreiben IV vom 18.9.1941 wird folgendes mitgeteilt:

1. Seitens der Reichsvereinigung sind Austrittserklärungen auf Grund § 4, Abs.1 der Satzung der Reichsvereinigung, seitens der Jüdischen Kultusvereinigungen sind Austrittserklärungen auf Grund § 6 der Mustersatzung für Jüdische Kultusvereinigungen bis auf weitere Weisung nicht entgegenzunehmen.

2. a) Soweit Austrittserklärungen nach dem 1.9.1941 eingingen, sind sie rechtsunwirksam.

   b) Denjenigen Personen, die als freiwillige Mitglieder der Reichsvereinigung bezw. als Mitglieder Jüdischer Kultusvereinigungen ihren Austritt aus der Reichsvereinigung bezw. aus der Jüdischen Kultusvereinigung nach dem 1.9.1941 erklärt haben, ist dies mündlich in entsprechender Form zu eröffnen. Diese Personen haben Bestätigungsschreiben oder sonstige Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Austrittserklärung seitens einer Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung zugegangen sind, binnen zwei Tagen der Jüdischen Kultusvereinigung bezw. der Bezirksstelle der Reichsvereinigung zurückzugeben. Ueber diejenigen

Fälle, in denen der entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist uns unter Angabe der Personaldaten schriftlich bis spätestens 1.Oktober 1941 zu berichten.

c) Seitens der Jüdischen Kultusvereinigung bezw. seitens der Bezirksstelle der Reichsvereinigung, der die Austrittserklärung zugegangen ist, ist denjenigen Behörden (Standesamt, Einwohnermeldeamt usw.), denen von der Austrittserklärung Kenntnis gegeben worden ist, ein Schreiben folgenden Inhalts zu übermitteln:

"Gemäss Entscheidung des Herrn Reichsminister des Innern (Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Berlin W 62, Kurfürstenstrasse 116) als der Aufsichtsbehörde der Reichsvereinigung sind Austrittserklärungen aus Jüdischen Kultusvereinigungen bezw. von freiwilligen Mitgliedern der Reichsvereinigung aus der Reichsvereinigung, die nach dem 1.9.1941 eingingen, rechtsunwirksam. Im Zusammenhang mit der am ..... angezeigten Austrittserklärung von ..... (Personalangaben) wird hiervon Kenntnis gegeben."

III. Antragsformblätter zu § 2a.

Für Mitarbeiter der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen sind Anträge auf Erteilung der schriftlichen Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs ihrer Wohngemeinde in dienstlichen Angelegenheiten gemäss Ziffer 10 der Richtlinien (Rundschreiben III vom 17.9.1941) auf einheitlichem Formblatt an die zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu richten.

Muster dieses Formblatts, das von den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen in der erforderlichen Anzahl hergestellt werden kann, ist in der Anlage beigefügt. Die Anträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Antrag ist von dem verantwortlichen Leiter der Bezirksstelle bezw. von einem Vorstandsmitglied der Kultusvereinigung, das hierfür zu bestimmen und uns bis längstens 1.10.1941 zu benennen ist, zu unterschreiben. Ein Doppel jedes Antrags ist bei den Akten der Bezirksstelle bezw. Kultusvereinigung zu behalten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr.Paul Israel Eppstein) (Berthold Israel Auerbach)

Anlage



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der ~~Bundesrepublik Deutschland~~ in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr.158

R u n d s c h r e i b e n

An die
jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen, Büros, Vertrauensleute der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden
Rundschreiben VI
41/339/534

A. Zum Vollzuge der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden Hat der Herr Reichsverkehrsminister eine Anordnung, betreffend Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden, erlassen mit folgenden besonderen Bestimmungen, die zur Ergänzung der Richtlinien (Rundschreiben III, besonders Ziffer 21) zur Bekanntgabe in geeigneter Form mitgeteilt werden:

I. Ausschluss von der Beförderung

1. Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffe innerhalb und ausserhalb ihrer Wohngemeinde nicht benutzen.

2. Juden dürfen bei starkem Andrang in Strassenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten.

II. Beschränkung in der Benutzung von Klassen und Plätzen

1. Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.

2. Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

B. Im Nachgang zu Ziffer 11 der Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass Anträge zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde zu Zeiten des stärksten Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Ferienanfang und -ende usw.), soweit keine aussergewöhnliche Dringlichkeit vorliegt, zu unterlassen sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Benutzung der Eisenbahn.

C. Die Stellung von Anträgen auf Benutzung von See- und Küstenschiffen hat zu unterbleiben, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel besteht.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Dr. Paul Israel Eppstein Berthold Israel Auerbach

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 28.November 1941
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden
Rundschreiben VIII:
Kennzeichnung von Transportteilnehmern bei Evakuierungen.
Dr.E/Ri. Nr.41/397/634.

Wir geben folgende weitere Anordnung zur Durchführung der Kennzeichnungsverordnung bekannt:

Kennzeichnung von Transportteilnehmern bei Evakuierungen

Es ist erforderlich, dass Transportteilnehmer bei Evakuierungen über so viele Kennzeichen verfügen, dass ausser dem Mantel auch zwei Kleidungsstücke mit dem Kennzeichen versehen sind.

In der Regel werden hierzu die bereits verteilten Kennzeichen, die gegebenenfalls von nicht mitzunehmenden Kleidungsstücken abzutrennen sind, ausreichen.

Sollte dies nicht der Fall sein, können zusätzliche Kennzeichen zur Verteilung in den Notunterkünften, in denen die Transportteilnehmer versammelt werden, angefordert und zur Verfügung gestellt werden.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Berthold Israel Auerbach)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 5. 12. 1941
Kantstrasse 158

R u n d s c h r e i b e n

An die
Jüdischen Kultusvereinigungen,
Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung
zur Kennzeichnung der Juden
Rundschreiben VI
41/408/649 Dr.E./My

1. Jüdische Krankenbehandler mit Kraftwagen

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde ist festzustellen, ob und gegebenenfalls welche zugelassenen jüdischen Krankenbehandler noch eigene Kraftwagen benutzen.

Wir bitten daher, dies durch eine Umfrage bei den im Zuständigkeitsbereich der Jüdischen Kultusvereinigung bezw. Bezirksstelle zugelassenen jüdischen Krankenbehandlern festzustellen und uns diejenigen Fälle bis zum 15.ds.Mts. namhaft zu machen, in denen zugelassene jüdische Krankenbehandler eigene Kraftwagen benutzen, unter Angabe der besonderen Gründe, der Genehmigung, Genehmigungsbehörde und aller sonstigen Umstände, aus denen sich die Berechtigung zur Benutzung des Kraftwagens ergibt. Insbesondere ist mitzuteilen, welche amtliche Stelle die Zulassung als jüdischer Krankenbehandler ausgesprochen hat. Darüber hinaus sind genaue Angaben über die Fabrikmarke, die Art des Kraftwagens, das Herstellungsjahr und den tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs zu machen.

Frist: 15.12.

In diese Umfrage sind alle zugelassenen jüdischen Krankenbehandler einzubeziehen, also auch solche, die nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind. In den letzteren Fällen ist anzugeben, aus welchen Gründen keine Verpflichtung zum Tragen des Judensterns besteht.

2. Kennzeichnung von Funktionären

Juden, die als Angestellte der Reichsvereinigung oder jüdischen Kultusvereinigungen tätig sind oder für diese auftreten (wie z.B. Konsulenten), haben in dieser Eigenschaft während der Ausübung ihrer Tätigkeit das Kennzeichen zu tragen, auch wenn sie persönlich nach der Kennzeichnungsverordnung nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Dr.Paul Israel Epstein Dr.Israel Arthur Lilienthal

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 18.Dezember 1941
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben IX
Verbot der Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen
Dr.E/Ri. Nr.41/426/676

Folgende Anordnung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941, RGBl.I,547, zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist mit sofortiger Wirkung die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen verboten.

2. In den Fällen, in denen ein Mitarbeiter der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen oder der Jüdischen Kultusvereinigungen aus dienstlichen Gründen öffentliche Fernsprechstellen benutzen muss, kann die zuständige Staatspolizei(leit)stelle hierzu die Genehmigung erteilen.

3. Zuwiderhandlungen werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

Wir bitten, diese Anordnung schnellstens durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen; eine Veröffentlichung der Anordnung wird im Jüdischen Nachrichtenblatt Nr. 76 vom 26.12.1941 erfolgen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein Auerbach

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Berthold Israel Auerbach)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 31.Januar 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben X

Anträge auf Reiseerlaubnisse
Dr.E/Ri. Nr.42/33/58

Auf Anweisung der Aufsichtsbehörde geben wir folgendes bekannt:

Anträge auf Reiseerlaubnisse (Erlaubnisse zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln) im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I,S.547) und der Durchführungsbestimmungen (Rundschreiben der Reichsvereinigung III vom 17.9.1941, Nr.41/320/505) sind nur dann zu stellen, wenn die Reise unbedingt notwendig ist. Hierbei ist der strengste Masstab anzulegen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr.Paul Israel Eppstein) (Dr.Israel Arthur Lilienthal)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 20.Februar 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XI

Anträge auf Reiseerlaubnisse
VII Dr.E/Ri. Nr.42/56/105

In Ergänzung zu dem Rundschreiben X vom 31.1.1942, 42/33/58, wird auf Weisung der Aufsichtsbehörde erneut darauf hingewiesen, dass Reisen von Juden grundsätzlich unerwünscht und daher zur Vermeidung von Weiterungen aufs äusserste einzuschränken sind.

Dies gilt auch für Dienstreisen von Mitarbeitern der Reichsvereinigung, deren Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen.

Anträge auf Erteilung der polizeilichen Reiseerlaubnis sind daher nur zu stellen, bezw. Dienstreisen nur anzutreten, wenn erwiesen werden kann, dass die zu erledigende Angelegenheit eine Reise unbedingt erfordert.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Dr.Israel Arthur Lilienthal)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 5.März 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XII

Anwendung auf Juden kroatischer, rumänischer und slowakischer Staatsangehörigkeit

VII Dr.E/My/Ri. Nr.42/77/134

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde geben wir folgendes bekannt:

1. Die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I S.547) sowie alle Anordnungen, die sich auf die zum Tragen des Kennzeichens verpflichteten Juden beziehen, finden mit sofortiger Wirkung auf

   Juden rumänischer und slowakischer sowie kroatischer (auch ehemals jugoslavischer, soweit Heimatberechtigung im jetzigen kroatischen Staatsgebiet vorliegt,) Staatsangehörigkeit Anwendung.

2. Insbesondere findet die Anordnung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.12.1941 mit sofortiger Wirkung auch auf Juden kroatischer, rumänischer und slowakischer Staatsangehörigkeit Anwendung. Die Ausnahme in Ziffer 12c der Anordnung wird insoweit aufgehoben.

3. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und die Jüdischen Kultusvereinigungen haben dies den in Betracht kommenden Personen nach Genehmigung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle mitzuteilen und ihnen die Judenkennzeichen auszuhändigen bezw. zu übersenden.

4. Über den Vollzug ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle sowie der Zentrale der Reichsvereinigung unter Einsendung eines Verzeichnisses mit Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie Anschrift der in Betracht kommenden Personen bis längstens 31.3.1942 zu berichten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr. Paul Israel Eppstein)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin-Charlottenburg 2, den 16.März 1942
Kantstrasse 158

1. An die Jüdischen Kultusvereinigungen
2. an die Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Pelz-, Ski- und Wollsachen:
Ablieferung durch Juden kroatischer, rumänischer, slovakischer Staatsangehörigkeit
IV A Dr.E/Fg. 42/85/149

Mit Rundschreiben vom 5. März 1942

(Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden, Rundschreiben XII: Anwendung auf Juden kroatischer, rumänischer, slovakischer Staatsangehörigkeit)

ist bekanntgegeben worden, dass die Kennzeichnungsverordnung sowie alle Anordnungen, die sich auf die zum Tragen des Kennzeichens verpflichteten Juden beziehen, mit sofortiger Wirkung auf Juden rumänischer, slovakischer, sowie kroatischer (auch ehemals jugoslavischer, soweit Heimatberechtigung im jetzigen kroatischen Staatsgebiet verliegt) Staatsangehörigkeit Anwendung finden. Dies bezieht sich auch auf die Ablieferung von Pelz-, Ski- und Wollsachen unter entsprechender Anwendung der Rundschreiben vom 10. und 12. Januar 1942.

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und die Jüdischen Kultusvereinigungen haben daher sofort an den in Betracht kommenden Personenkreis heranzutreten und nach Massgabe der in dem Rundschreiben betreffend Pelz-. Ski- und Wollsachen vom 10. Januar 1942 bekanntgegebenen Richtlinien die sofortige Ablieferung zu veranlassen.

2. Die abgelieferten Gegenstände sind bei den Bezirksstellen und Kultusvereinigungen sicher zu verwahren. Über die Aufforderung zur Ablieferung sowie über die Anzahl der abgelieferten Gegenstände sowie den Ort der Verwahrung ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Verwahrung hat solange unter der Verantwortlichkeit der Bezirksstelle bezw. der Jüdischen Kultusvereinigung zu erfolgen, bis die zuständige Staatspolizei(leit)stelle über die abgelieferten Gegenstände verfügt hat.

3. Sofort nach erfolgter Ablieferung, jedoch bis längstens 31. März 1942, ist der Zentrale der Reichsvereinigung unter Verwendung des statistischen Formblatts (vgl. Rundschreiben vom 12. Januar 1942) über Art und Anzahl der abgelieferten Gegenstände zu berichten. Das in zwei Stücken einzusendende Formblatt ist an der rechten oberen Ecke mit den Buchstaben K R S zu versehen.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen
i.A.

Eppstein

aul Israel Eppstein) (Berthold Israel Auerbach)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 26.März 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XIII

Kennzeichnung der Wohnungen von Juden
VII Dr.E/My/Ri. Nr.42/102/176

In Ergänzung zu den bisher mitgeteilten Bestimmungen über die Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden wird folgende Anordnung der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben:

I. Kennzeichnungspflicht für Wohnungen

1. Jüdische Wohnungsinhaber, die nach § 1 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I S.547) zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, haben ihre Wohnungen zu kennzeichnen.

II. Form der Kennzeichnung

2. Die Kennzeichnung der Wohnungen ist durch einen Judenstern in schwarzem Druck auf weissem Papier in der Art und Grösse des auf den Kleidungsstücken zu tragenden Kennzeichens vorzunehmen. Das Wohnungskennzeichen ist neben dem Namensschild oder in Ermangelung dessen im Türrahmen des Wohnungseingangs von aussen sichtbar durch Aufkleben zu befestigen.

3. Die Wohnung ist nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen, unbeschadet der Anzahl der darin wohnhaften Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.

4. Wohnen in einer Wohnung, deren Inhaber nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet ist, Juden, so haben diese ein besonderes Namensschild am Wohnungseingang und unmittelbar daneben das Kennzeichen anzubringen.

5. Wohnen in einer Wohnung, deren Inhaber zur Kennzeichnung der Wohnung verpflichtet ist, Personen, die nicht zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, so sind diese berechtigt, am Wohnungseingang ein besonderes Namensschild ohne Kennzeichen anzubringen.

6. In den Fällen zu 2, 4 und 5 hat die Anbringung der Namensschilder und Kennzeichen derart zu erfolgen, dass unter Ausschaltung jeden Zweifels klar ersichtlich ist, auf wen sich die Kennzeichnung der Wohnung bezieht.

III. Gemeinschaftswohnungen und Verwaltungsdienststellen

7. Kinder-, Alters-, Siechen- usw.-Heime sowie Verwaltungsdienststellen der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen sind zu kennzeichnen.

8. Gebäude sind aussen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschliesslich jüdische Einrichtungen befinden; in diesem Falle ist das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

IV. Verteilung der Wohnungskennzeichen

9. Die Wohnungskennzeichen werden durch die Zentrale der Reichsvereinigung den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen in Druckbogen zur Verfügung gestellt. Eine eigene Herstellung der Wohnungskennzeichen hat zu unterbleiben.

10. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und die Jüdischen Kultusvereinigungen haben bis 31.3.1942 der Zentrale der Reichsvereinigung die Anzahl der von ihnen nach Massgabe dieser Anordnung benötigten Wohnungskennzeichen mitzuteilen.

11. Die Kennzeichen werden alsdann den Jüdischen Kultusvereinigungen zur Ausgabe an die Mitglieder, den Bezirksstellen der Reichsvereinigung zur Verteilung an die Geschäftsstellen und Vertrauensleute zwecks Ausgabe an die dortigen Mitglieder übersandt werden.

V. Inkrafttreten

12. Die in dieser Anordnung verfügte Wohnungskennzeichnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und muss bis spätestens 15.4.1942 durchgeführt sein.

VI. Strafbestimmungen

13. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr. Paul Israel Eppstein)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin-Charlottenburg 2, den 27.März 1942
Kantstr.158.

1. An die Jüdischen Kultusvereinigungen
2. an die Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Pelz-, Ski- und Wollsachen:
Ablieferung durch Juden slovakischer Staatsangehörigkeit.
IVA Dr.B/Au. 42/105/179.

I. Die im Vollzug der Ablieferungsanweisung vom 16.3.42 durch Juden slovakischer Staatsangehörigkeit abgelieferten Pelz-, Ski- und Wollsachen sind durch die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und durch die Jüdischen Kultusvereinigungen mit dem Namen des Ablieferers zu versehen und von den übrigen durch Juden kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit abgelieferten Pelz-, Ski- und Wollsachen getrennt zu verwahren.

II. Über die von Juden slovakischer Staatsangehörigkeit abgelieferten Sachen ist dementsprechend auch gesondert statistisch zu berichten, indem dem statistischen Formblatt, das die Gesamtmenge der abgelieferten Sachen von Juden kroatischer, rumänischer und slovakischer Staatsangehörigkeit enthält, ein zweites Formblatt beigefügt wird, das nur die Mengen der von Juden slovakischer Staatsangehörigkeit abgelieferten Sachen ausweist.

III. Bezüglich der Verwertung der von Juden slovakischer Staatsangehörigkeit abgelieferten Sachen ist weitere Weisung der Zentrale der Reichsvereinigung abzuwarten. Bei allen übrigen abgelieferten Sachen ist nach Ziffer 2 der Ablieferungsanweisung vom 16.3.42 zu verfahren.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen
i.A.

Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein)

Auerbach

(Berthold Israel Auerbach)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968

Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 30.März 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XIV:

Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde

VII Dr.E/My/Ri. Nr.42/107/181

In Erweiterung der mit Rundschreiben III vom 17.9.1941 mitgeteilten Richtlinien für die Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I S.547) wird folgende Anordnung der Aufsichtsbehörde über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde bekanntgegeben:

I. Benutzungsverbot

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist die Benutzung sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs ihrer Wohngemeinde ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

II. Benutzungserlaubnis

2. Die schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Benutzung von Verkehrsmitteln wird auf Antrag erteilt

a) Juden im Arbeitseinsatz, wenn zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Wegstrecke von in der Regel mehr als einer Stunde Gehzeit bezw. von mehr als 7 km zurückzulegen ist,
kriegsbeschädigten, alten oder sonst körperlich behinderten Personen auch bei geringerer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,

b) Schulkindern, wenn zwischen Wohnung und Schule eine Wegstrecke von in der Regel mehr als einer Stunde Gehzeit bezw. von mehr als 5 km zurückzulegen ist,
kränklichen, schwachen oder gebrechlichen Kindern auch bei geringerer Entfernung zwischen Wohnung und Schule,

c) zugelassenen Krankenbehandlern, Krankenschwestern, Hebammen und Konsulenten.

3. Der Antrag auf Ausstellung der Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, und zwar

   a) von Juden im Arbeitseinsatz durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts,

   b) für Schulkinder durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde,

   c) von zugelassenen Krankenbehandlern, Krankenschwestern, Hebammen und Konsulenten durch Vorlage ihrer Zulassungsurkunden.

4. a) Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung durch das Arbeitsamt bezw. durch die Schulaufsichtsbehörde ist auf einem Formblatt zu stellen (Muster Seite 4), das die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung herzustellen und Antragstellern auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden haben.

   b) Diese Anträge sind ohne Einholung einer Auskunft bei den Bezirksstellen der Reichsvereinigung und den Jüdischen Kultusvereinigungen (vgl. Rundschreiben betreffend "Eingaben an Behörden" vom 15.12.1941 und 18.2.1942 - Bekanntmachung im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr. 7 vom 13.2.1942 -) zulässig.

5. Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung des Arbeitsamts bezw. der Schulaufsichtsbehörde sowie Anträge auf Ausstellung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln bei der Ortspolizeibehörde sind in der Zeit vom 20. bis 30.4.1942 zu stellen, und zwar in Orten mit mehr als 500 Juden nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Antragsteller an folgenden Tagen:

   A - F am 20. und 21.4.
   G - K am 22. und 23.4.
   L - R am 24. und 25.4.
   S - Z am 27. und 28.4.1942.

6. a) Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde wird auf einem gelben Vordruck in Postkartengrösse, gültig für die Dauer eines Jahres, erteilt.

   b) Der Erlaubnisschein ist bei jeder Benutzung eines Verkehrsmittels zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Kennkarte) bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

   c) Der Erlaubnisschein ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht mehr vorliegen oder sich verändern, insbesondere bei einem Wechsel der Wohnung oder der Arbeitsstätte, jedenfalls aber nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

7. Für Mitarbeiter der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen, die aus dienstlichen Gründen öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen, wird eine Sonderregelung noch bekanntgegeben werden.

III. Inkrafttreten

8. a) Diese Anordnung tritt am 1.5.1942 in Kraft.

b) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits örtliche Regelungen bezüglich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestehen, tritt diese Anordnung mit Wirkung vom 1.5.1942 an deren Stelle.

c) Im übrigen bleiben die Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnungsverordnung (vgl. Rundschreiben III vom 17.9.1941 - Bekanntmachung im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr.65 vom 10.10.1941 -, besonders Ziffern 7 bis 24, unter Aufhebung von Ziffer 25) durch diese Anordnung unberührt.

IV. Verstösse

9. Verstösse gegen diese Anordnung werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr. Paul Israel Eppstein)

Anlage: Muster siehe Rückseite

M U S T E R

An das
A r b e i t s a m t
in .....

An den
Herrn Schulrat/Landrat
in .....

A n t r a g

auf Ausstellung einer Bescheinigung
zur Vorlage bei der Ortspolizeibehörde
betreffend Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde .....

Auf Grund der mir bekannten Richtlinien für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Juden innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde bitte ich, zur Vorlage bei der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, dass die Voraussetzungen für die Benutzung eines Verkehrsmittels vorliegen.

Ich wohne .....

Ich bin beschäftigt bei .....

.....

(Beschäftigungsgeber und Arbeitsstätte)

Ich bin .....%ig kriegsbeschädigt bezw. durch .....
körperlich behindert (Aerztliches Zeugnis ist beigefügt).

Mein Kind/Mündel/Pflegling wohnt .....

Es/er besucht die jüdische Schule .....

(genaue Anschrift)

Mein Kind/Mündel/Pflegling ist durch .....
kränklich/schwach/gebrechlich (Aerztliches Zeugnis ist beigefügt).

Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Schule beträgt .....
Stunden Gehzeit bezw. ..... km.

In Betracht kommendes Verkehrsmittel: Strassenbahn/Autobus/Stadtbahn/Untergrundbahn.
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

....., den ..... 194..
(Ort)

Name des Beschäftigten
bezw. Schulkindes: .....
(eigenhändige Unterschrift)
Wohnort und Anschrift: .....
.....
Geburtsort und -datum: .....
Kennort, Kenn-Nr.: .....

Bei Schulkindern:
Unterschrift des Erziehungsberechtigten: .....
Kennort, Kenn-Nr.: .....
Anschrift: .....



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann

beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 1. April 1942
Kantstrasse 158

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen und

Bezirksstellen der Reichsvereinigung

B. trifft: Kennzeichnung der Wohnungen.
42/113/190/Abch/Cowo

Über den wesentlichen Inhalt des Rundschreibens Nr. 42/102/176 erscheint in der nächsten Ausgabe des "Nachrichtenblattes" (Nr. 14) eine Veröffentlichung, in der es am Schlusse heisst:

> "Wer nach dieser Anordnung zur Kennzeichnung der Wohnung verpflichtet ist, und am 13. April 1942 noch keine Mitteilung über die Aushändigung des Wohnungskennzeichens oder das Wohnungskennzeichen selbst noch nicht erhalten haben sollte, muss sich seinerseits wegen der Aushändigung des Wohnungskennzeichens an die für ihn örtlich zuständige Dienststelle der Reichsvereinigung (Bezirksstelle, Verwaltungsstelle, Vertrauensmann bezw. Jüdische Kultusvereinigung) wenden, da die Wohnungskennzeichnung am 15. April 1942 vollzogen sein muss."

Infolgedessen ist es erforderlich, dass nunmehr den zur Kennzeichnung der Wohnungen verpflichteten Personen im Anschluss an diese Veröffentlichung eine Mitteilung über die örtliche Verteilungsorganisation zugeht.

Es ist damit zu rechnen, dass die Wohnungskennzeichen – pünktliche Lieferung durch die Druckerei an uns vorausgesetzt – am 9. April spätestens am 10. April, bei den Bezirksstellen und Kultusvereinigungen eingehen.

Wir bitten, die Unterverteilung so vorzubereiten, dass sie sofort nach Eingang der Wohnungskennzeichen durchgeführt werden kann.

Sollte es in Einzelfällen aus postalischen Gründen erwünscht sein, dass die Kennzeichen von hier aus an Verwaltungsstellen gesandt werden, so bitten wir, uns dies sofort unter Angabe der jeweils benötigten Zahl von Kennzeichen mitzuteilen. Die Verwaltungsstelle ist in diesem Falle davon in Kenntnis zu setzen, dass ihr die Kennzeichen von uns unmittelbar zuzugehen; die Anweisungen für die Verteilung sind ihr von der Bezirksstelle zu geben.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen
I.A.
(Berthold Israel Auerbach)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968

Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

IA Ha/Au
42/-/204

Berlin, den 8.April 1942.

Verfügung No.21

an alle Mitarbeiter!

Betrifft: Ausgabe der Wohnungskennzeichen.

Wie in unseren Rundschreiben an die Bezirksstellen und Kultusvereinigungen mitgeteilt und in dem Jüdischen Nachrichtenblatt bekannt gemacht, muss in Erweiterung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 von den jüdischen Wohnungsinhabern, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, die Kennzeichnung der Wohnung

bis spätestens 15.April 1942

durchgeführt sein. Die näheren Einzelheiten sind im Jüdischen Nachrichtenblatt veröffentlicht. Sämtliche Eingangstüren der Wohnung, also auch die Türen der Hinteraufgänge, müssen das Kennzeichen tragen.

Für die Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland werden wir die Kennzeichen bei uns ausgeben. Die Ausgabe findet

am Freitag, den 10.April, in der Zeit von 8-2 Uhr,
im Zimmer von Herrn R o s e n b e r g , II.Etage, No.8,

statt. Die einzelnen Mitarbeiter werden abteilungsweise zur Entgegennahme der Kennzeichen aufgerufen.

Wir fügen ein Quittungsformular bei, das ausgefüllt zur Entgegennahme des Kennzeichens mitzubringen ist. Unsere Mitarbeiter haben die Möglichkeit, der Einfachheit halber für jüdische Wohnungen, die sich im gleichen Hause befinden oder dergl., die Kennzeichen gegen Quittungsleistung zu entnehmen; es muss jedoch für jede Wohnung eine besondere Quittung ausgefüllt werden. Falls mehr als ein Quittungsformular notwendig ist, so bitten wir Sie, diese möglichst bereits am 9.4. von Herrn Rosenberg abzuholen.

gez.Dr.Lilienthal

gez.Halitzki

Anlage

Krankenpfleger (in)

I. 2. Mittelkräftig, normales Seh- und Hörvermögen, widerstandsfähig, Geduld, Menschenliebe, Verstandnis für Naturwissenschaften

3. Nervenschwäche.

II. 1. Abgeschlossene Volksschulbildung, zweijährige Ausbildung an staatlichen anerkannten Anstalten. Bei Krankenpflegerin frühere hauswirtschaftliche Betätigung Voraussetzung.

2. Fortbildung in Laboratoriumstechnik, Chirurgiemechanik, Massage, Hand- und Fusspflege u.dergl.

3. Anstellung als Heilgehilfe bei Aerzten, in Krankenanstalten. Uebergang zum Masseur, Bademeister; für Krankenpflegerin auch als freie Kranken- und Wochenpflegerin, Uebergang zur Gesundheitsfürsorgerin, Diätschwester, Säuglingspflegerin, Hebamme, Orthopädin.

4. Jüdische Ausbildungsanstalten:
Berlin (Jüd. Krankenhaus und Israelitisches Krankenheim), Breslau, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover Köln-Ehrenfeld, Nürnberg.

III. 1-3. Aussichten für jüdische Krankenpfleger beiderlei Geschlechts (insbesondere für Frauen) nicht ungünstig, da Bedarf bei Privaten und in Krankenhäusern vorhanden ist.

Beschränkt zertifikatsfähig; Zertifikat nur für Krankenschwestern mit Staatsexamen und besten hebräischen Kenntnissen.

IV. 1. Für Schwestern Erlernung der rituellen Küche und Diätküche empfehlenswert.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 13.4.1942
Kantstrasse 158
919141

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XV:

Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde

VII Dr.E/My/Fg. Nr. 42/122/208

Im Nachgang zu dem Rundschreiben XIV vom 30. 3. 1942 wird auf Weisung der Aufsichtsbehörde folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer 2 a und b:

1. Die Bemessung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bezw. Schule,

   bei Juden im Arbeitseinsatz von in der Regel mehr als einer Gehstunde bezw. 7 km Wegstrecke,

   bei Schulkindern von in der Regel mehr als eine Gehstunde bezw. 5 km Wegstrecke,

   bezieht sich auf den einfachen Weg (ohne Rückweg).

2. Von kriegsbeschädigten, alten oder sonst körperlich behinderten Personen im Arbeitseinsatz,

   sowie für kränkliche, schwache oder gebrechliche Schulkinder

   kann der Antrag auch bei entsprechend geringerer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bezw. Schule gestellt werden.

Zu Ziffer 6 a

3. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde wird in der Regel für die Dauer eines Jahres erteilt.

Zu Ziffer 6 b

4. Der Erlaubnisschein ist zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis beim Lösen der Fahrkarte, bei Antritt der Fahrt sowie bei Fahrtkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Zu Ziffer 7.

5. Für Mitarbeiter der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen erfolgt einstweilen eine Sonderregelung nicht. Für sie finden die für Juden im Arbeitseinsatz geltenden Bestimmungen (Ziffer 2 des Rundschreibens XIV vom 30. 3. 1942) entsprechend Anwendung.

Veröffentlichung

6. Die Anordnung, betreffend Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde, wird im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr. 16 vom 17. 4. 1942 veröffentlicht werden.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr. Paul Israel Eppstein)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 17.April 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XVI:

Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde durch Schulkinder

VII Dr.E/Ri. Nr.42/128/216

In Ergänzung zu den Rundschreiben XIV und XV wird folgendes bekanntgegeben:

I. Als amtlicher Lichtbildausweis im Sinne von Ziffer 6 b der im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr.16 vom 17.April 1942 veröffentlichten Bekanntmachung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt

1) bei Schülern über 15 Jahren wie bei Erwachsenen gemäss § 2 der Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938 (RGBl.I,S.922) die Kennkarte,

2) bei Schulkindern unter 15 Jahren ebenfalls die Kennkarte, auch wenn diese bei Kindern bis zu 10 Jahren ein Lichtbild nicht enthält.

II. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bezw. Aufsichtspflichtigen haben daher den Schulkindern unter 15 Jahren, die einen Erlaubnisschein zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten, die Kennkarte auszuhändigen. Dabei ist den Kindern einzuschärfen, darauf zu achten, dass die Kennkarte nicht verloren wird.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr. Paul Israel Eppstein)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 9. Mai 1942
Kantstr. 158
91 91 41

An die

- Jüdischen Kultusvereinigungen,

- Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XVII:

Halten von Haustieren
VII Dr.E/My/Os. Nr.42/155/263

Im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr.2o vom 15.ds.Mts. wird folgende Anordnung der Aufsichtsbehörde veröffentlicht :

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, und den mit ihnen zusammen wohnenden Personen ist mit sofortiger Wirkung das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln) verboten.

2. Juden, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung Haustiere halten, sind verpflichtet, der für ihren Wohnort zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung bezw. Bezirks- oder Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bis zum 2o.5.1942, unter Angabe des Kennworts "Haustiere", schriftlich anzuzeigen, welche Haustiere von ihnen gehalten werden.

3. Ueber die Ablieferung oder Abholung der Haustiere wird den Tierhaltern (vergl.Ziffer 2) durch die zuständige Jüdische Kultusvereinigung bezw. Bezirks- oder Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Anweisung zugehen.

4. Eine anderweitige Unterbringung der Haustiere, insbesondere in Pflegestellen bei Dritten, ist unzulässig.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung haben staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

6. Diese Anordnung gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, dass sie zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.

Zu dieser Anordnung werden folgende Durchführungsanweisungen bekanntgegeben:

Anmeldepflicht

I. Die Anmeldung von Haustieren durch Juden in Orten, in denen keine jüdische Kultusvereinigung besteht, hat bei der für den Wohnort des Anmeldenden zuständigen Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung zu erfolgen. Die Bezirksstellen haben daher die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Verwaltungsstellen von diesen Durchführungsanweisungen in Kenntnis zu setzen.

Ablieferung der Haustiere

II.a) Die Ablieferung der Haustiere ist bei dem örtlich zuständigen Tierschutzverein vorzunehmen.

b) Die jüdischen Kultusvereinigungen haben daher sofort mit dem örtlichen Tierschutzverein, der von der Anordnung durch den Reichstierschutzbund in Kenntnis gesetzt worden ist, wegen der Durchführung der Ablieferung der Haustiere Fühlung zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Leiter der Verwaltungsstellen.

Die Regelung der Ablieferung bleibt den jüdischen Kultusvereinigungen bezw. Bezirks- und Verwaltungsstellen in Verbindung mit den örtlichen Tierschutzvereinen überlassen. Die Ablieferung kann entweder durch den Tierhalter unmittelbar beim Tierschutzverein oder mit Rücksicht auf das Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Juden durch Sammlung der Tiere bei den Dienststellen der Reichsvereinigung oder durch Abholung bei den Tierhaltern oder auf sonstige mit dem örtlich zuständigen Tierschutzverein zu vereinbarende Weise vorgenommen werden. Für die Orte, in denen sich kein Tierschutzverein befindet, ist eine entsprechende Regelung mit dem nächstgelegenen Tierschutzverein zu treffen.

c) Sobald eine Regelung mit dem örtlichen Tierschutzverein über die Durchführung der Ablieferung der Haustiere getroffen worden ist, müssen die jüdischen Kultusvereinigungen bezw. Verwaltungsstellen der Reichsvereinigung denjenigen Personen, die gemäss Ziffer 2 der Anordnung angezeigt haben, dass sie Haustiere halten, eine Anweisung über die Ablieferung bezw. Abholung der Haustiere unter Bezugnahme auf die Anordnung erteilen.

d) Die Ablieferung der Haustiere beim Tierschutzverein erfolgt ohne Entschädigung.

e) Soweit Tiere durch den Tierschutzverein getötet werden müssen, sollen die hierfür zu entrichtenden Gebühren in einer Summe bei den jüdischen Kultusvereinigungen bezw. Bezirks- oder Verwaltungsstellen der Reichsvereinigung angefordert werden. Die jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen haben diese Gebühren vorzulegen und von den Tierhaltern einzuziehen. Die Vorlage ist als Bestandsabgang, die eingezogenen Gebühren sind als Bestandszugang der Zentrale der Reichsvereinigung gegenüber abzurechnen.

Inkrafttreten und Durchführung

III.a) Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im "Jüdischen Nachrichtenblatt" am 15.5.1942 in Kraft.

b) Die Ablieferung der Haustiere bei dem Tierschutzverein muss bis zum 1.6.1942, bei der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin bis zum 15.6.1942 durchgeführt sein.

Berichterstattung

IV. Ueber die Durchführung der Anordnung ist der Zentrale der Reichsvereinigung bis zum 5.6.1942, durch die Jüdische Kultusvereinigung Berlin bis zum 2o.6.1942, unter Mitteilung der für die Ablieferung getroffenen Regelung, sowie der Anzahl der zur Ablieferung gelangten Haustiere (Hunde, Katzen und Vögel) zu berichten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 21.Mai 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden

Rundschreiben XVIII

Halten von Haustieren(II)
VII Dr.E/Ri. Nr.42/167/290

In Ergänzung zu dem Rundschreiben vom 9.Mai 1942 und zu der Veröffentlichung der Anordnung betreffend Halten von Haustieren im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr.20 vom 15.Mai 1942 teilen wir zur Klärung von Zweifelsfragen folgendes mit:

I. Zu Ziffer 1: Das Verbot des Haltens von Hunden, Katzen und Vögeln erstreckt sich auf Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind und auf die mit ihnen zusammenwohnenden Familienmitglieder, also auch auf deutschblütige Ehefrauen bei nicht privilegierten Mischehen.

II. Zu Ziffer 2: Die Anzeigepflicht für Hunde, Katzen und Vögel, soweit sich diese Tiere im Eigentum von deutschblütigen Personen befinden, die mit Juden zusammenwohnen, die zur Kennzeichnung verpflichtet sind, obliegt dem Juden.

III. Zu Ziffer 3: Die Anweisung über die Ablieferung oder Abholung der Haustiere ist in den Fällen, in denen die Tiere deutschblütigen Familienmitgliedern gehören, dem Juden zu erteilen.

IV. Die Anordnung erstreckt sich nur auf Hunde, Katzen und Vögel, nicht auf andere Haus- oder Nutztiere.

V. Von der Anordnung sind ausgenommen:

a) Schutzhunde für Blinde und Schwerhörige,

b) Wach-Hunde von jüdischen Einrichtungen,

c) Katzen, die zur Bekämpfung der Mäuseplage von Einrichtungen der Reichsvereinigung und in Haushaltungen auf dem Lande gehalten werden müssen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Abteilung Wohnungs-und
Versorgungswesen

Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein) (Berthold Israel Auerbach)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 23.Mai 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden;
Rundschreiben XIX

Inanspruchnahme von Friseuren

VII Dr.E/My/Ri. Nr.42/168/291

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird folgende Anordnung bekanntgegeben:

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist jede Inanspruchnahme von Friseuren (in Läden, Wohnungen usw.) verboten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Bedienung durch jüdische Friseure.

3. Diese Anordnung wird im "Jüdischen Nachrichtenblatt" Nr.22 vom 29.ds.Mts. veröffentlicht werden und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen werden mit staatspolizeilichen Massnahmen geahndet.

Die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen jüdischen Friseure zu erfassen, um sie für die Bedienung der Juden einzusetzen.

Jüdische Kultusvereinigungen und Bezirksstellen haben bis längstens 29.ds.Mts. der Zentrale der Reichsvereinigung eine Namensliste der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Friseure mit folgenden Angaben (die Bezirksstellen nach Orten) einzusenden: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, ob Herren- oder/und Damenfriseur, ob Gewerbeerlaubnis vorhanden, ob Friseurstuben vorhanden, sonstige Bemerkungen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 3.Oktober 1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden
Rundschreiben XXIII :
Anwendung auf Juden bulgarischer Staatsangehörigkeit
Dr.E./My Nr.269/42

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde geben wir folgendes bekannt:

1. Die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I.S.547) sowie alle Anordnungen, die sich auf die zum Tragen des Kennzeichens verpflichteten Juden beziehen, finden mit sofortiger Wirkung auf Juden bulgarischer Staatsangehörigkeit Anwendung.

2. Insbesondere findet auch die Anordnung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.12.1941 mit sofortiger Wirkung auf Juden bulgarischer Staatsangehörigkeit Anwendung. Die Ausnahme der Ziffer 12c der Anordnung wird insoweit aufgehoben.

3. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und die Jüdischen Kultusvereinigungen haben dies den in Betracht kommenden Personen nach Genehmigung durch die zuständige Staatspolizei-(leit)stelle mitzuteilen und ihnen die Judenkennzeichen auszuhändigen bezw. zu übersenden.

4. Über den Vollzug ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle sowie der Zentrale der Reichsvereinigung unter Einsendung eines Verzeichnisses mit Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie Anschrift der in Betracht kommenden Personen bis längstens 10.ds.Mts. zu berichten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein)

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

De Fabiis

„Verfügungsbeschränkungen und Verbindungen"

Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger,
Nr. 34 vom Donnerstag, den 10. Februar 1938. Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Gesetze über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 26. Mai / 14. Juli 1933 in Verbindung mit dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird dem flüchtigen Rechtsanwalt Eugen Bandmann, geboren am 7. Mai 1874 in Breslau, das Verfügungsrecht über das im Grundbuch Breslau-Gabitz I, Kreis Breslau, Band X, Blatt Nr. 452, eingetragene Hausgrundstück zugunsten des Deutschen Reiches entzogen.

Breslau, den 7. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.
I.A.: Dr. Janetzki.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
Bln.-Charlottenburg, Kantstr. 158

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158

(Stempel der Verteilungsstelle)

RUNDSCHREIBEN

an die

Jüdischen Kultusvereinigungen
Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

zur Weitergabe an den in Betracht kommenden Personenkreis.
(Siehe umseitig V)

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden

Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß in der letzten Zeit ohne allgemeine Veranlassung in beträchtlichem Umfang ein Besitzwechsel von Vermögenswerten, insbesondere auch von bewirtschafteten Gegenständen, die bisher Juden gehörten, festgestellt worden ist, wurde seitens der Aufsichtsbehörde zur Vermeidung von Störungen einer geordneten Marktregelung folgende Anordnung getroffen, die wir nachstehend bekannt zu geben haben.

I. Verfügungsverbot

1. Juden (vgl. 11) ist es grundsätzlich verboten, über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen.
2. Eine Verfügung über Vermögenswerte ist von einer behördlichen Erlaubnis abhängig, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird.
3. Ohne behördliche Erlaubnis vorgenommene Verfügungen sind nichtig; ein gutgläubiger Erwerb ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

II. Umfang des Verfügungsverbots

4. Verboten sind grundsätzlich sämtliche Verfügungen (vor allem Veräußerung, Verpfändung, Verschenkung, Verwahrung bei Dritten) über die im Eigentum oder im Besitz von Juden befindlichen beweglichen Vermögenswerte, wie z. B. über Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hausgerät.
5. Dem Verbot unterliegen auch Verfügungen über sämtliche Forderungen und Rechte sowie über Wertpapiere (vgl. 7b), ferner über Konten (vgl. 7c) bei Banken, Sparkassen, anderen Kreditinstituten und Postscheckämtern, die mit Formblatt (vgl. 13) anzuzeigen sind.
6. Die von dem Verfügungsverbot betroffenen Gegenstände dürfen nicht in ihrem Wert vermindert und nicht aus der Wohnung verbracht werden; ihre Benutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung ist gestattet.

III. Ausnahmen

7. Von diesem Verfügungsverbot sind ausgenommen:
   a) Vermögenswerte, die unter der Verwaltung von amtlich eingesetzten Treuhändern oder dergl. stehen bzw. von amtswegen beschlagnahmt sind.
   b) Verfügungen über Wertpapiere,
      sofern in dem Auftrag an die depotführende Bank die Anweisung enthalten ist, daß der Gegenwert auf ein Bankkonto überwiesen wird, oder
      sofern es sich um die Anbietung von Aktien und Kuxen an die Preußische Staatsbank (Verfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers III WOS 8/20348/41) bzw. den Umtausch in 3½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen handelt und wenn deren Gegenwert einer Bank überwiesen wird.
   c) Verfügungen im Rahmen erteilter behördlicher Genehmigungen, insbesondere auch im Rahmen der monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 DevG.
   d) Verfügungen
      über in bar ausgezahltes Reineinkommen, sofern außerdem keine Verfügungen über nichtgesicherte Konten erfolgen,
      über Konten, wenn kein Sicherungskonto (vgl. 7c) besteht, bis zur Höhe von monatlich insgesamt RM 150.—,
      sodann zur Bezahlung oder Sicherstellung
         von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben an öffentliche Kassen,
         ferner
         von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, deren Bezirksstellen und an die Jüdischen Kultusvereinigungen, sowie

von Rechnungen zugelassener jüdischer Konsulenten, Kranken- und Zahnbehandler, sofern der Rechnungsbetrag in diesen Fällen auf ein Bankkonto überwiesen wird, weiterhin

von Rechnungen für ärztlich verschriebene Arzneimittel, außerdem

von Versicherungsprämien,

e) Die Mitnahme von zugelassenen Ausrüstungsgegenständen bei Evakuierungstransporten,

f) Spenden von Spinnstoffwaren und Schuhwerk an die Kleiderkammern der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen.

8. Die mit Rundschreiben vom 13. 11. 41 bekanntgegebene Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten und Ferngläsern im Eigentum von Juden wird durch die Bestimmungen dieses Rundschreibens nicht berührt.

IV. Verfügungserlaubnis

9. Die Erlaubnis zur Verfügung über bewegliche Vermögenswerte wird in besonders begründeten Fällen durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle erteilt; sie ist auf einem Formblatt (Anlage 1) zu beantragen.

Anlage 1

10. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung einzureichen, die den Antrag mit ihrem Prüfungs- und Befürwortungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Entscheidung vorzulegen hat.

V. Personenkreis

11. Der Verfügungsbeschränkung unterliegen (staatsangehörige und staatenlose) Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1333).

12. Die Verfügungsbeschränkung erstreckt sich nicht

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,

c) auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie Staatsangehörige eines besetzten und eingegliederten Gebiets sind (also belgische, französische, früher jugoslawische, früher luxemburgische, früher polnische, sowjetrussische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

VI. Rückwirkende Meldung über bereits getroffene Verfügungen

13. Verfügungen, die Juden über Gegenstände oder über sonstige Werte ihres beweglichen Vermögens, auch in der Form der Abtretung von Rechten, nach dem 15. 10. 1941 getroffen haben, sind sofort unter Benutzung eines Formblatts (Anlage 2) bei der Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung zu melden mit einem Verzeichnis der Gegenstände oder Werte, über die verfügt worden ist,

Anlage 2

im Falle von Verfügungen über Bankkonten, die einer Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG nicht unterliegen, wenn der Betrag, über den verfügt worden ist, insgesamt 300,— RM übersteigt,

mit entsprechenden Angaben über Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers, Anlaß der Verfügung (vgl. Anlage 2). Auf diesem Formblatt sind auch die bestehenden Konten (vgl. 5) anzuzeigen.

14. Die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben die bei ihnen eingegangenen Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 getroffene Verfügungen nachzuprüfen (hierzu ergehen noch besondere Anweisungen) und dann Listen in fünffacher Ausfertigung herzustellen, und zwar nach Wohnorten der Anmeldenden, innerhalb der Orte alphabetisch nach Namen, mit einem Prüfungsvermerk und der Unterschrift der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung, unter Beifügung der eingegangenen Meldungen.

15. Von den fünf Listen verbleiben

zwei bei der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung,

eine ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mit den urschriftlichen Meldungen einzureichen,

zwei sind der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

VII. Vordrucke

16. Formblätter für Anträge auf Verfügungserlaubnis (vgl. 9) sowie für Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 erfolgte Verfügungen (vgl. 13) sind von den Bezirksstellen bzw. Jüdischen Kultusvereinigungen auszuhändigen.

VIII. Inkrafttreten

17. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein entsprechender Hinweis wird im „Jüdischen Nachrichtenblatt" veröffentlicht.

IX. Uebergangsregelung

18. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Verfügungen ähnlicher Art von örtlichen Behörden (wie z. B. in Berlin durch den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt) ergangen waren, hat es bei diesen Verfügungen sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die örtlich ergangenen Verfügungen der Gesamtregelung dieser Anordnung (mit ihren weitergehenden Bestimmungen, ihren Ausnahmen und ihrer Verfahrensregelung) unterliegen.

X. Strafbestimmungen

19. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

Berlin, den 1. Dezember 1941.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen

Paul Israel Eppstein

Philipp Israel Kozower

2 Anlagen

Anlage 2

Name: .....

Vorname: .....

Jude, Kennort: .....

Kenn-Nummer: .....

Wohnort: .....

Anschrift: .....

Anzeige über Bank- — Sparkassen- — Postscheck- — sonstige — } Konten

Ich besitze folgende Konten:

.....

.....

.....

.....

Meldung Nr. ☐

An die

Jüdische Kultusvereinigung .....

Bezirksstelle .....

Betrifft: Verfügungen über bewegliche Vermögenswerte seit 15. 10. 1941

Ich habe nach dem 15. 10. 1941 bis heute über folgende bis dahin in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Vermögensgegenstände

im Werte von RM:

1. ....

2. ....

3. ....

wie folgt verfügt (Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers — bei Juden mit dem ausgeschriebenen Vornamen Israel und Sara —, Anlaß der Verfügung):

Zu 1. .....

Zu 2. .....

Zu 3. .....

Es ist mir bekannt, daß ich sämtliche beweglichen Vermögenswerte, Gegenstände, Rechte und Forderungen, über die ich seit dem 15. 10. 1941 Verfügungen getroffen habe, sowie meine bestehenden Konten zur Weitergabe an die Geheime Staatspolizei zu melden habe und daß Zuwiderhandlungen mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet werden.

..... (Ort), den 1941

..... (Unterschrift)

Hier abtrennen!

Prüfungsvermerk:

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle .....

....., den 1941

Jüdische Kultusvereinigung .....
Bezirksstelle der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

.....

R.V. Verf.-Beschr. Formbl. 2 (Meldung) C 1519

Anlage 1

Name: .....

Vorname: .....

Jude, Kennort: .....

Kenn-Nummer: .....

Wohnort: .....

Anschrift: .....

....., den 1941
(Ort)

Antrag Nr. [ ]

auf Erteilung der Erlaubnis zum/zur .....
(Art der Verfügung)

folgender in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Gegenstände oder sonstigen Vermögenswerte bzw. von meinem ..... Konto .....

.....

.....

.....

zum Preise/im Werte/im Betrage von .....

an .....
(Name und Anschrift des Empfängers)

Begründung:

.....
(Unterschrift)

Geprüft und befürwortet

Jüdische Kultusvereinigung .....

Bezirksstelle .....

....., den 1941
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Erlaubnis wird erteilt

....., den 1941

Stempel der
Staatspolizei(leit)stelle

R.V. Verl.-Besdr. Formbl. 1 (Antrag) C 1519



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 18. Dezember 1941
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Zweite Durchführungsanweisung zur Anordnung über Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden (DVb II)

Dr.E/My/Ri. Nr.41/425/674

Uns mitgeteilte Zweifelsfragen werden wie folgt geklärt:

1. Zu Ziffer 7a der Anordnung:

Von dem Verfügungsverbot sind ausgenommen Vermögenswerte, die von Personen verwaltet werden, die von einer Behörde bestellt und einer Behörde rechnungspflichtig sind (also z.B. Treuhänder, Vormünder, dagegen nicht Testamentsvollstrecker).

2. Zu Ziffer 7c der Anordnung:

a) Verfügungen über Anderkonten bedürfen grundsätzlich der Verfügungserlaubnis, es sei denn, dass im Rahmen einer Sicherungsanordnung auch über Anderkonten verfügt werden darf. Entsprechendes gilt auch für Fremdkonten.

b) Betriebsausgaben von gewerblich oder freiberuflich tätigen Personen, die keiner Sicherungsanordnung unterliegen, bedürfen der Verfügungserlaubnis nicht, sofern diese Ausgaben durch Überweisung von einen Konto vorgenommen werden.

3. Zu Ziffer 7d der Anordnung:

a) Bei Renten oder Versorgungsbezügen darf das bisherige Auszahlungsverfahren nicht geändert werden.

b) Einkommen aus Untermiete, soweit es zur Mietzahlung des Hauptmieters dient, ist auf den monatlichen Freibetrag von RM 150.-- nicht anzurechnen.

c) Der Betrag von monatlich insgesamt RM 150.--, über den bei nicht gesicherten Bankkonten ohne Verfügungserlaubnis verfügt werden darf, gilt für Einzelpersonen sowie bei Familien für Eltern und minderjährige Kinder, die im gleichen Haushalt leben, es sei denn, dass die Kinder über eigenes Arbeitseinkommen verfügen.

4. Zu Ziffer 13 der Anordnung:

a) Anzuzeigen sind im Zeitpunkt der Ausfüllung des Meldeformblatts bestehende Konten (DVb A 1c). Auswandererersperrkonten, die nach § 3 der Elften V.z.RBG vom 25.11.1941 (RGBl I S.722) dem Reich verfallen sind, sind nicht anzuzeigen.

b) Verfügungen über Auswandererersperrkonten seit dem 15.10.41 sind, unbeschadet der Frage, ob das Konto anzuzeigen ist, zu melden, es sei denn, dass (in entsprechender Anwendung von Ziffer 7c) die Verfügung devisenrechtlich durch den zuständigen Herrn Oberfinanzpräsidenten genehmigt war.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Antrags-Prüfungsstelle

Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein) (Philipp Israel Kozower)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York. 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann

beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 12.Febr.1942
Kantstr.158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland.

Betrifft: 42/43/77.
Verfügungsbeschränkungen über das
bewegliche Vermögen für Juden:
Anwendung auf jüdische Gewerbetreibende.
(DVb III)

Zur Klärung von Zweifelsfragen wird auf Weisung der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die Anordnung gemäss Rundschreiben vom 1.12.1941 betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden auch auf Juden Anwendung findet, die noch als Gewerbetreibende tätig sind, also auch auf Verfügungen, die von Juden als Gewerbetreibende im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs getroffen werden, ferner auf Verfügungen von Juden im Rahmen der Liquidation ihrer Geschäftsbetriebe, auch wenn nicht jüdische Liquidatoren bestellt sind.

Frist: 28.Februar

Durch die jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen ist eine Zusammenstellung derjenigen Juden, die noch als selbständige Gewerbetreibende tätig sind, bis längstens 28. ds. Mts. der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden. Diese Zusammenstellung hat zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Art und Anschrift des Geschäftsbetriebs.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Abt. Wohnungs- und Versorgungswesen
Antrag-Prüfungsstelle

Eppstein
(Dr.Paul Israel Eppstein)

Berliner
(Dr.Cora Sara Berliner)



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.
New York, 29. OKT. 1968

Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 12. März 1942
Kantstr. 158
91 91 41

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland.

Betr.: Verfügungsbeschränkungen.
Tätigkeit der Antragstellen.
IV O Dr. Berl/PW. 42/83/144.

Ueber die für Dezember und Januar eingereichten statistischen Tätigkeitsberichte der Antragstelle haben wir einen Gesamtbericht unserer Aufsichtsbehörde vorgelegt. Dieser Bericht soll jeweilig monatlich ergänzt werden. Wir bitten Sie daher, uns über die Tätigkeit Ihrer Antragstelle auch im Monat F e b r u a r Bericht zu erstatten.

Ein Formblatt in doppelter Ausfertigung ist beigefügt. Die eine Ausfertigung wollen Sie uns unterschrieben zurücksenden, die andere verbleibt bei Ihren Akten.

Soweit sich an den Grundsätzen der Bearbeitung der Anträge gegenüber Ihrem Januar-Bericht etwas geändert hat, wollen Sie uns auch hierüber - auf besonderem Blatt - unterrichten. Wir erwarten den Eingang des ausgefüllten Formblatts bis spätestens zum 22. März 1942.

In Zukunft wollen Sie uns über die Tätigkeit der Antragstelle jeweils bis zum 5. des folgenden Monats mit dem gleichen Formblatt berichten. Das Formblatt ist mit Richtigkeitsvermerk und Unterschrift zu versehen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Abt. Wohnungs- und Versorgungswesen
Antrag - Prüfungsstelle

Kozower

Philipp Israel Kozower

Berliner

Dr. Cora Sara Berliner

2 Anlagen

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann

beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Anträge auf Verfügungs-Erlaubnisse

im Monat ..... 1942.

I.

a) Zahl der bei der Antragstelle aus dem Vormonat noch vorliegenden, der Behörde noch nicht vorgelegten Anträge: .....

b) Zahl der bei der Antragstelle im Berichts-Monat neu eingegangenen Anträge: .....

II.

a) Zahl der bereits früher der Behörde vorgelegten, im Berichtsmonat beschiedenen Anträge: .....

b) Zahl der im Berichtsmonat vorgelegten Anträge: .....

III. Von den im Berichtsmonat beschiedenen und vorgelegten Anträgen waren:

Anträge auf Verfügungen	hiervon sind: unverändert bewilligt	verändert bewilligt	abgelehnt	noch nicht entschieden
a) über Geld ... (einschl. Wertpapiere u. Rechte)				
b) über Sachen..				

. . . . . , den 1942
(Ort)

Jüdische Kultusvereinigung .....
Bezirksstelle der Reichsvereinigung

Stempel:

Unterschrift: . . ..

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird beglaubigt.

New York, 29. OKT. 1968



Regierungsamtmann
beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in
New York, gemäß § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Kahan

« persönliche Zeichnungen »

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hierdurch bescheinigt, daß

Kahan, Hildegard Sara ..... geb.: 18.1.11 in Königsberg/Pr.

Mitarbeiter der Jüdischen Kultusvereinigung zu Berlin e.V. ist und

zusammen mit:) Ehegatten ..... geb.: ..... in .....

bei Verheirateten) Kind(ern) ..... geb.: ..... in .....

..... geb.: ..... in .....

..... geb.: ..... in .....

bei Unverheirateten) Eltern Kahan, Else Sara geb. Kuhn ... geb.: 30.4.80 in Leobschütz/O.S.

..... geb.: ..... in .....

) Geschwistern ..... geb.: ..... in .....

Berlin N.58, Eberswalderstr. 25/26 ..... Gebäudeteil: vorn

Stockwerk: III ..... als Untermieter bei Tasiemka ..... wohnt.

Berlin, den 12.12.1942

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Berlin N.4, Tucholskystraße 40

Kuntze

Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
Gesundheitsverwaltung Berlin

Berlin N.65, den 5.März 1943
Iranischestr.2
Dr.Lu/Kn.

Betr.: Hildegard Sara Kahan, geb.18.1.11
wohnhaft Berlin N.58, Eberswalderstr.25/26
Jüdin, Kennort Berlin, Kenn-Nr. A 023568

Es wird gebeten, Hildegard Sara Kahan - Angestellte der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland - die in der Gesundheitsverwaltung Berlin, und zwar dort als Chefsekretärin beschäftigt ist, zu bestätigen, dass sie vorläufig von der Abwanderung zurückgestellt ist.

Diese Bestätigung soll zum Zwecke der Abholung der Lebensmittelkarten vorgelegt werden.

Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
Gesundheitsverwaltung Berlin

Dr.Dr.Walter Israel Lustig

Bestätigt:

38/426

Kahan Hildegard Sara

18.1.11

Iranischestr.2

8.Mai 1943

My/L

Kahan

« Statistik
im Altreich »

	Berlin	Augsburg und Schwaben	Braunschweig	Bremen und Bezirk	Chemnitz	Halle und Bezirk Merseburg	Hannover u. Bezirk Hildesheim	Leipzig	München Oberbayern
	30.VI. 1943	31.VII. 1943	12.7. 1943	30.7. 1943	16.7. 1943	24.7. 1943	26.7. 1943	31.7. 1943	31.7. 1943
Volljuden	285	--	--	--	8	--	--	--	5
Priv. Mischehe	3739	49	47	117	81	86	249	265	370
Mischehe	1755	14	10	19	31	15	58	57	88
Geltungsjuden	761	8	2	5	26	14	11	34	35
Ausländer	250	--	--	--	--	--	--	17	--
	6790	71	59	141	146	115	318	373	498

Pfalz	Stolp	Württemberg u. Hohenzollern	Nürnberg	Fürth und Mittelfranken	Bamberg und Oberfranken	Würzburg und Mainfranken	Königsberg	Allenstein	Gesamt	%
30.7. 1943	16.7. 1943	28.7. 1943	24.7. 1943	24.7. 1943	24.7. 1943	24.7. 1943	1.8. 1943	1.8. 1943		
1	2	--	1	--	--	--	--	--	302	3,2
107	43	274	102	16	24	53	95	11	5728	60,1
15	3	63	39	14	5	2	38	3	2229	23,4
18	--	20	20	3	1	6	27	4	995	10,4
--	--	5	2	1	--	--	--	--	275	2,9
141	48	362	164	34	30	61	160	18	9529	

STATISTIK. STAND 19.August 1943

O r t	Voll-juden	Privil. Mischehe	Misch-ehe	Geltg. Juden	Aus-länder	Insge-samt
Allenstein	--	11	3	4	--	18
Augsburg u. Schwaben	--	49	14	8	--	71
Bamberg u. Oberfranken	--	24	5	1	--	30
Berlin	292	3798	1756	832	249	6927
Bremen und Bezirk	--	117	19	5	--	141
Braunschweig	--	48	10	2	--	60
Chemnitz	8	81	31	26	--	146
Dresden	--	188	55	22	2	267
Fürth und Mittelfranken	--	16	14	3	1	34
Halle und Bez. Magdeburg	--	86	15	14	--	115
Hannover u.Bez. Hildesheim	--	249	58	11	--	318
Königsberg	--	95	38	27	--	160
Leipzig	--	265	57	34	17	373
Magdeburg	--	74	21	15	--	110
München/Ober-Bayern	5	370	88	35	--	498
Nürnberg	1	102	39	20	2	164
Pfalz	1	107	15	17	-	140
Stolp	2	43	3	--	--	48
Württemberg u. Hohenzollern	--	274	63	20	5	362
Würzburg und Mainfranken	--	53	2	6	--	61
	309	6050	2306	1102	276	10043

3 1029 125 330

Reichseinteilung in %

Volljuden	309	=	3,1%
Privil.Mischehen	6050	=	60,5%
Mischehen	2306	=	23,1%
Geltungsjuden	1102	=	11 %
Ausländer	276	=	2,3%
	10043		100%

STATISTIK - Stand 25.September 1943

O R T	Voll-juden	Privil. Mischehe	Misch-ehe	Geltg. Juden	Ausländer	insge-samt
Allenstein	-	11	3	4	-	18
Augsburg und Schwaben	-	49	14	8	-	71
Bamberg und Oberfranken	-	24	5	1	-	30
Berlin	257	3781	1732	836	214	6820
Bremen Stadt u. Bezirk	-	116	19	5	-	140
Braunschweig	-	46	10	2	-	58
Chemnitz	8	82	26	21	-	137
Dresden	-	191	56	24	2	273
Frankfurt/M.	6	318	110	65	18	517
Fürth und Mittelfranken	-	16	14	3	1	34
Gleiwitz Stadt und Bezirk	10	54	3	-	-	67
Halle u.Bezirk Merseburg	-	86	15	14	-	115
Hannover und Bez.Hildesheim	-	249	58	11	-	318
Königsberg/Pr.	-	95	38	27	-	160
Leipzig	-	265	37	54	17	373
Magdeburg	-	157	36	17	1	211
München/Obbay.	5	369	88	35	-	497
Nürnberg	1	102	39	20	2	164
Pfalz	1	107	15	17	-	140
Stolp	2	43	3	-	-	48
Württemberg u. Hohenzollern	-	273	63	20	5	361
Würzburg und Mainfranken	-	53	2	6	-	61
	290	6487	2386	1190	260	10613

STATISTIK - Stand 25.September 1943

Reichseinteilung in %

Volljuden	290	=	2,7 %
Privil.Mischehen	6487	=	61,1 %
Mischehen	2386	=	22,5 %
Geltungsjuden	1190	=	11,2 %
Ausländer	260	=	2,5 %
	10613	=	100 %

S T A T I S T I K - S T A N D 1.Oktober 1943

Reichseinteilung in %

Volljuden.....	290	= 2,7%
Privil.Mischehen.....	6643	= 61,2%
Mischehen	2456	= 22,6%
Geltungsjuden	1213	= 11,1%
Ausländer	257	= 2,4%
	10859	= 100 %

S T A T I S T I K E N fehlen von :

B R E S L A U:	Vertrauensmann :	LUDNOWSKI
D A R M S T A D T:	"	WAGNER (Irma Sara)
D U E S S E L D O R F:	"	DR. SPIER
E G E R :	"	G L U E C K
E R F U R T:	"	C A R S
H A M B U R G:	"	DR.C O R T E N
K A R L S R U H E:	"	E I S E M A N N
K A S S E L:	"	S P E Y E R
K O E L N :	"	DR.F E L D H E I M
L U X E M B U R G:	"	DR.G R U E N B E R G
P A D E R B O R N:	"	S T E R N B E R G
R O S T O C K:	"	Dr.J O S E P H I
S U D E T E N L A N D:	"	G L A E S S N E R
T E P L I T Z-S C H O E N A U:	"	B L O C H.

Berlin,den 10.Oktober 1943.

STATISTIK-STAND vom 1.Oktober 1943.

O R T	Voll-juden	Privil-Mischehe	Misch-ehe	Geltg. Juden	Ausländer	insgesamt:
Allenstein	-	11	3	4	-	18
Augsburg und Schwaben	-	49	14	8	-	71
Bamberg und Oberfranken	-	24	5	1	-	30
Berlin	258	3787	1743	844	208	6840
Braunschweig	-	40	16	2	-	58
Bremen Stadt u. Bezirk	-	116	18	5	-	139
Chemnitz	2	80	25	21	-	128
Dresden	-	191	56	24	2	273
Frankfurt/M.	5	319	109	65	18	516
Frankfurt/Oder	4	48	23	31	-	106
Fürth u.Mittel-franken	-	16	14	3	1	34
Gleiwitz Stadt u.Bezirk	10	55	1	-	-	66
Halle u.Bezirk Merseburg	-	82	15	12	-	109
Hannover u. Bezirk Hildesheim	1	249	51	11	-	312
Königsberg Pr.	-	95	38	27	-	160
Leipzig	-	265	57	34	17	373
Magdeburg	-	159	36	16	1	212
München /Obbay.	5	369	88	35	-	497
Nürnberg	1	102	39	20	2	164
Oppeln	2	59	12	6	2	81
Pfalz	1	107	15	17	-	140
Regensburg	-	34	6	-	-	40
Stolp	1	42	2	-	-	45
Trier	-	18	5	1	-	24
Württemberg u. Hohenzollern	-	273	63	20	6	362
Würzburg u. Mainfranken	-	53	2	6	-	61
	290	6643	2456	1213	257	10859

S T A T I S T I K

Stand vom 1.Oktober 1943

Ort	Voll-juden	Priv. Misch-ehen	Misch-ehen	Geltg. Juden	Aus-länder	insge-samt
Allenstein	-	11	3	4	-	18
Augsburg und Schwaben	-	49	14	8	-	71
Bamberg und Oberfranken	-	24	5	1	-	30
Berlin	258	3787	1743	844	208	6840
Braunschweig	-	40	16	2	-	58
Bremen Stadt und Bezirk	-	116	18	5	-	139
Chemnitz	2	80	25	21	-	128
Dresden	-	191	56	24	2	273
Frankfurt/M.	5	319	109	65	18	516
Frankfurt/O.	4	48	23	31	-	106
Fürth und Mittelfranken	-	16	14	3	1	34
Gleiwitz Stadt und Bezirk	10	55	1	-	-	66
Halle und Bezirk Merseburg	-	82	15	12	-	109
Hannover und Bez. Hildesheim	1	249	51	11	-	312
Königsberg/Pr.	-	95	38	27	-	160
Leipzig	-	265	57	34	17	373
Magdeburg	-	159	36	16	1	212
München/Obbay.	5	369	88	35	-	497
Nürnberg	1	102	39	20	2	164
Oppeln	2	59	12	6	2	81
Pfalz	1	107	15	17	-	140
Regensburg	-	34	6	-	-	40
Stolp	1	42	2	-	-	45
Trier	-	18	5	1	-	24
Württemberg und Hohenzollern	-	273	63	20	6	362
Würzburg und Mainfranken	-	53	2	6	-	61
	290	6643	2456	1213	257	10859

Vermerk:

1. Angaben von folgenden Bezirken fehlen:

Breslau
Darmstadt
Düsseldorf
Erfurt
Hamburg
Karlsruhe
Kassel
Köln
Luxemburg
Paderborn
Rostock
Sudetengau

2. Abgesehen davon stehen noch von einigen Bezirken die Namen der Vertrauensmänner aus.

Stand der Juden am 1. Juli 1944

Aussig	387	Uebertrag	11732
Berlin	5897	Koblenz	66
Braunschweig	47	Köln/Rhein	763
Bremen	177	Königsberg mit Reg.Bez.Allenstein	173
Breslau	695	Leipzig	304
Chemnitz	116	Magdeburg	185
Darmstadt	213	Mainfranken	62
Dortmund	334	Mittelfranken	175
Dresden	227	München mit Augsburg-Schwaben	525
Düsseldorf	616	Nürnberg	264
Eger	112	Oberfranken Gau Bayreuth	27
Erfurt	173	Oppeln	72
Frankfurt/Main	428	Paderborn einschl. Münster Westf.	163
Frankfurt/Oder	143	Regensburg	31
Gleiwitz einschl. Beuthen	112	Rostock	66
Halle/Saale	92	Stettin	--
Hamburg	878	Stolp Pom.	42
Hannover	285	Stuttgart	322
Karlsruhe einschl. Pfalz u.Saargebiet	687	Tilsit	31
Kassel	113	Trier	25
Uebertrag	11732		15028

Vermerk: Angaben von folgenden Bezirken fehlen:

Kiel
Luxemburg
Stettin

S T A T I S T I K

Stand vom 1.September 1944

	Voll-juden	Priv. Misch-ehen	Misch-ehen	Geltg. Juden	Aus-länder	insge-samt
Allenstein	-	13	1	4	-	18
Augsburg	-	36	13	8	-	57
Aussig	1	278	54	52	2	387
Baden	-	347	87	55	-	489
Bamberg	-	9	2	-	-	11
Berlin	195	3102	1503	994	55	5849
Beuthen	-	37	2	5	-	44
Braunschweig	-	34	11	2	-	47
Bremen	-	178	19	5	-	202
Breslau	7	375	189	124	-	695
Chemnitz	-	72	22	21	1	116
Darmstadt	-	164	33	16	-	213
Dortmund	-	265	45	24	-	334
Dresden	2	152	55	18	-	227
Düsseldorf	1	420	121	73	1	616
Eger	2	81	16	13	-	112
Erfurt	-	143	10	20	-	173
Frankfurt a/M.	1	238	108	55	1	403
Frankfurt a/O.	3	78	27	34	1	143
Fürth	-	11	8	4	-	23
Gleiwitz	-	38	8	8	-	54
Halle a/S.	-	62	13	11	6	92
Hamburg	-	705	153	12	3	873
Hannover	1	186	43	13	-	243
Hildesheim	1	264	51	13	-	329
Hindenburg O/S.	-	14	1	-	1	16
Kassel	-	94	14	5	-	113
Koblenz	-	35	19	8	2	64
Köln/Rhein	1	609	124	24	5	763
Königsberg/Pr.	-	78	37	27	-	142
Leipzig	-	220	48	32	4	304
Magdeburg	-	138	31	15	-	184
Mainfranken	-	30	-	2	-	32
Mittelfranken	-	3	1	-	-	4
München	7	333	82	35	-	457
Münster	-	109	35	19	-	163
Nürnberg	2	92	33	16	-	143
Oberfranken	-	13	3	1	-	17
Oppeln	1	41	23	6	1	72
Pfalz	-	105	16	24	-	145
Regensburg	-	26	5	-	-	31
Rostock	-	61	4	1	-	66
Saargebiet	-	40	8	5	-	53
Stettin	-	83	10	14	-	107
Stolp	-	37	2	-	-	39
Stuttgart	5	230	59	21	7	322
Tilsit	-	31	-	-	-	31
Trier	-	15	8	1	1	25
Troppau	-	71	9	7	-	87
Würzburg	-	23	2	5	-	30
	230	9819	3168	1852	91	15160

Vermerk.

Betrifft: Statistik per 1.November 1944.

Angaben von folgenden Bezirken fehlen:

Darmstadt
Dortmund
Düsseldorf
Kiel
Köln
Stettin
Tilsit

S T A T I S T I K

Stand vom 1. November 1944

	Voll-Juden	Priv. Misch-linge	Misch-linge	Geltg. Juden	Aus-länder	Insge-samt
Allenstein	-	13	1	4	-	18
Augsburg	-	30	14	8	-	60
Aurich	1	278	54	52	2	387
Baden	-	342	83	55	-	480
Bamberg	-	9	2	-	-	11
Berlin	176	3492	1565	828	52	6113
Beuthen	-	25	-	-	-	25
Braunschweig	-	30	10	2	-	42
Bremen	-	174	19	5	-	198
Breslau	7	377	107	124	-	695
Chemnitz	-	71	22	21	-	114
Dresden	1	144	53	19	-	217
Eger	5	63	33	14	-	115
Erfurt	-	124	3	16	-	143
Frankfurt a/M.	1	225	106	54	-	386
Frankfurt/Oder	-	94	26	31	1	152
Fürth	-	11	8	4	-	23
Gleiwitz	-	51	7	8	-	66
Halle (Saale)	-	64	13	9	-	86
Hamburg	-	703	153	14	3	873
Hannover	5	175	43	9	-	232
Hildesheim	-	39	3	-	-	42
Hindenburg	-	15	-	-	-	15
Kassel	-	73	12	3	-	88
Koblenz	-	36	20	8	2	66
Königsberg/Pr.	-	80	36	21	-	137
Leipzig	-	215	40	29	4	297
Magdeburg	-	138	31	15	-	184
Mainfranken	-	30	-	2	-	32
Mittelfranken	-	3	1	-	-	4
München	7	331	82	35	-	455
Münster	-	103	35	19	-	163
Nürnberg	2	92	33	16	-	143
Oberfranken	-	13	3	1	-	17
Oppeln	1	41	23	6	2	73
Pfalz	-	105	16	24	-	145
Regensburg	-	25	5	-	-	30
Saarlouis	-	53	5	1	-	59
Saargebiet	-	38	10	5	-	53
Stolp (Pommern)	-	38	2	-	-	40
Stuttgart	3	230	53	21	5	312
Trier	-	15	8	1	1	25
Troppau	-	67	8	10	-	85
Würzburg	-	23	1	5	-	29
	209	8512	2838	1499	72	12930

Vatikan

„Statistik
d. jüd. Bev.
Berlins"

Stand am 30. Juni 1943

Volljuden		285
Volljuden in privilegierter Mischehe		1437
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe ..		59
Volljüdinnen in Mischehe		2206
Geltungsjüdinnen in Mischehe		37
Volljuden in einfacher Mischehe		1721
Geltungsjuden in einfacher Mischehe		34
Geltungsjuden		688
Geltungsjuden in der Jüd.Kinderunterkunft .		68
Geltungsjuden als Pflegekinder im Jüd.Krankenhaus		5
Ausländer: Volljuden	208	
in Mischehe	40	
Geltungsjuden	2	250
		6790

Statistik der jüdischen Bevölkerung in Berlin

	am 30.6.43	am 27.7.43
Volljuden	285	292
Priv.Mischehen	3739	3798
Mischehen	1755	1756
Geltungsjuden	761	832
Ausländer	250	249
	6790	6927

Mischehen in Berlin

Stand 27.7.43

Priv. Mischehen	3798
Mischehen	1756
	5554

Statistik der jüdischen Bevölkerung in Berlin

	am 30.8.43
Volljuden	257
Priv. Mischehen	3781
Mischehen	1732
Geltungsjuden	836
Ausländer	214
	6820

S T A N D am 29.IX. 1943

Volljuden	258
Volljuden in einfacher Mischehe	1709
Volljuden in priv. Mischehe	1428
Volljüdinnen in Mischehe	2247
Geltungsjuden	844
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	34
Geltungsjuden in priv. Mischehe	68
Geltungsjüdinnen in Mischehe	44
Ausländer	208
	6840

Z U G Ä N G E bis 29.IX. 1943

Volljuden (davon 1 v. Abt.II als Jude eingeordnet)		14
Geltungsjuden	2	
von Abt. II als G.J. eingeordnet	2	
Entlassungen aus der Gr. Hbg. Str.	2	
Entlassungen aus d. Burgstr. u.Gr. Beeren	3	
vorübergehend aus Fkft/M. u. Hamburg	8	17
Volljuden in einfacher Mischehe	4	
vorübergehend aus Fkft/M. u. Hamburg	2o	24
Volljuden in privilegierter Mischehe	3	
vorübergehend aus Fkft/M. u. Hamburg	5	8
Volljüdinnen in Mischehe (davon 1 a.d. Burgstr. entl.)		16
Ausländer/Volljuden (davon 2 a.d.Gr.Hbg.Str.entl.)		3
		82

A B G Ä N G E bis 29.IX. 1943

	Voll-juden	G.J.	Volljd. i.einf. Mi.E.	Volljd. i.priv. Mi.E.	Volljü-dinnen i.Mi.E.	Ausld. Volljd.	Insges.
K.Z.	-	-	-	2	-	-	2
d. Stapo fest-genommen	-	1	-	2	1	-	4
Gef. Moabit	-	-	-	1	-	-	1
Burgstr. überst.	-	-	1	-	-	-	1
Verstorben (davon 2 Volljd. i. Siechenheim)	5	4	12	3	4	-	28
Rückwanderg.	-	-	-	-	-	1	1
N.R. Gr.Hbg.Str. (davon 4 i.d.Siechenh. überst.u. 1 v.Abt.II als Jd. erklärt)	1	-	-	-	3	5	9
Abwandrg.Krkhs. Angestellte	2	-	-	-	-	-	2
Abwandrg. Famil. Angeh.v.Angest.	2	-	-	-	-	-	2
Abwandrg. (dav. 3 Volljd. durch Burgstr.)	3	3	-	-	2	3	11
v.Abt. II als Mi.I.Gr.erklärt	-	1	-	-	-	-	1
	13	9	13	8	1o	9	62

S t a n d am 12.10.1943

Volljuden	240
Volljuden in einfacher Mischehe	1705
Volljuden in privilegierter Mischehe	1433
Volljüdinnen in Mischehe	2265
Geltungsjuden	847
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	34
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	70
Geltungsjüdinnen in Mischehe	45
Ausländer	208
	6847

An die
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
B e r l i n N. 65
Iranische Strasse 2

S T A N D am 30.6.1943

Volljuden	936
Volljuden in einfacher Mischehe	1639
Volljuden in privilegierter Mischehe	1429
Volljüdinnen in Mischehe	2854
Geltungsjuden	846
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	74
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	70
Geltungsjüdinnen in Mischehe	45
Ausländer	70
	6673

Z U G A N G bis 30.X.1943

Volljuden (davon 1 durch Tod des Ehemannes arisch nicht mehr versippt)	11
Geltungsjuden	15
Volljuden in einfacher Mischehe	3
Volljuden in privilegierter Mischehe (davon 1 durch Geburt eines Kindes)	16
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	3
Volljüdinnen in Mischehe	30
Geltungsjüdinnen in Mischehe	3
Ausländer	4
	87

A B G A N G bis 30.X.1943

	Voll-juden	G.J.	Volljd. i.einf. i.P.	Volljd. i.priv. Mi.E.	G.J.i. priv. M.E.	Volljü-dinnen i.i.E.	Aus-wan-dg.	Ins-gesamt der
T.D.	-	-	1	-	-	-	-	1
Stapo Oberurs.	-	2	1	-	-	-	-	3
d.Stapo Leitgem. i.A.d.Jd.Mischeh.	-	-	2	1	-	-	-	3
Übernommen aus:								
...alen	1	-	1	-	-	-	-	2
Bernburg	1	-	-	-	-	-	-	1
Dessau Ostr.	-	1	-	-	-	-	-	1
M.d.Gr.Abg.Ostr.	-	2	4	4	-	7	69	86
i.A.Mischehe Übergeholt	1	-	-	-	-	1	3	5
durch Geburt eines Kindes	-	-	1	-	-	-	-	1
durch Tod nicht mehr verheir.	-	-	-	-	-	1	-	1
Abwanderung	20	6	-	1	-	1	9	45
Auswanderung	-	1	-	-	-	-	40	40
Mehrfachverfassg.	-	-	-	-	-	2	-	2
Richtige	-	1	-	-	-	1	13	15
Verstorbene	5	-	13	10	1	10	-	39
Insgesamt	30	13	23	16	1	23	142	248

S T A N D am 29.XI.1943

Volljuden	238
Volljuden in einfacher Mischehe	1668
Volljuden in privilegierter Mischehe	1437
VolljUdinnen in Mischehe	2245
Geltungsjuden	868
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	36
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	68
Geltungsjüdinnen in Mischehe	47
Ausländer	74
	6681

	Voll-Jd.	G.J.	Voll-jd.i. einf. M.E.	Voll-jd.i. priv. M.E.	G.J.i. einf. M.E.	G.J.i. priv. M.E.	Voll-jdinnen i.M.E.	G.J.-innen i.M.E.	Aus-länder	Insge-samt
ZUGÄNGE bis 29.XI.43										
Neuzugang	3	18	2	19	-	1	16	1	1	61
i.Gleichenn.	6	2	-	1	2	-	2	-	13	26
d.N.R.Entlas-sung	-	1	-	1	-	-	1	-	1	4
d.Th.Entlasg.	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3
i.d.Kind.Untkf.	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3
Staatls.als G.J.erklärt	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
durch Entlas-sg.aus Stapo-Ueberstlg.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
durch Verlust d.Staatsang.	-	-	1	2	-	-	-	-	-	3
durch Entlass. v.Alex.	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
durch Entlasg. v.Burgstr.	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
als priv.Jd. erklärt	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
durch Abt.II erklärt als:	1	2	-	-	-	-	-	-	-	3
Insgesamt:	10	29	5	26	2	1	19	1	15	108
ABGÄNGE bis 29.XI.43										
Verstorbene	-	-	13	10	-	1	10	-	-	34
Abwanderg.	6	1	8	2	-	1	9	-	7	34
N.R.Entlf.	-	3	4	3	-	-	8	-	1	19
K.Z.Aberst.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
V.Abt.II als Jd.eingeordn.	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Durch Abstam-mungsbescheid als pr.Jd. erklärt	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
N.R.Entlasg.	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
flüchtig u. d.Kirchs.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
als M.I. erklärt	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
in Haft	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Burgst.Abst.	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
durch Verlust d.Staatsang.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

	Voll-juden	G.J.	Voll-jd. in einf. Mi.E.	Voll-jd. in priv. Mi.E.	G.J. in priv. Mi.E.	Volljü-dinnen i.Mi.E.	G.Jü. dinnen i.Mi.E.	Aus-län-der	Ins-ge-samt
Z u g ä n g e bis 31.XII.43:									
Neuzugang	3	7	1	3	1	8	-	-	23
durch Tod des arisch. Ehemannes (Dt. u. engl. Staatsangeh.)	1	-	-	-	-	-	-	-	1
durch Geburt eines Kindes	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Insgesamt:	4	7	1	4	1	8	-	-	25
b g ä n g e bis 31.XII.43:									
Verstorbene	3	1	10	7	-	3	1	1	26
Abwanderung	5	6	-	-	-	-	-	-	11
N.R.-Einlauf	-	2	1	1	-	-	-	-	4
Arbeitserziehgslg.	-	-	1	-	-	-	-	-	1
P.P.Alex.	-	-	2	-	-	-	-	-	2
durch Geburt eines Kindes	-	-	1	-	-	-	-	-	1
durch Tod des arischen Ehemannes	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Insgesamt:	8	9	15	8	-	4	1	1	46

S t a n d am 31.XII.43:

Volljuden	234
Volljuden in einfacher Mischehe	1654
Volljuden in privileg. Mischehe	1433
Volljüdinnen in Mischehe	2249
Geltungsjuden	866
Geltungsjuden in einf. Mischehe	36
Geltungsjuden in priv. Mischehe	69
Geltungsjüdinnen in Mischehe	46
Ausländer	73
	6660

S t a n d am 31. I. 44

Volljuden	219
Volljuden in einfacher Mischehe	1643
Volljuden in privilegierter Mischehe	1264
Volljüdinnen in Mischehe	1838
Geltungsjuden	867
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	36
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	66
Geltungsjüdinnen in Mischehe	36
Ausländer	68
	6037

	Voll-judon	G.J.	Voll-judon jd.i. i.einf.priv. Mi.E.	Voll-jd.i. einf. Mi.E.	G.J.i. priv. Mi.E.	G.J.i. i.Mi.E.	Voll-jdinnen i.Mi.E.	G.Jd-innen i.Mi.E.	Aus-länder	Insge-samt
Zugang bis 31.12.44										
Neuzugang	4	2	1	-	-	-	3	1	1	12
abkommandierte Arbeiter aus a)Mannheim	-	3	14	14	-	-	-	-	-	31
b)Krag d.d. Saarpfalz	-	-	4	4	-	-	-	-	-	8
durch Tod d. arisch.Ehet.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
durch Erklärg. d.-ind.als G.J.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Durch Abt.II als Jd.erkl-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-rs G.J.ein- geordnet	-	3	-	-	1	-	-	-	-	4
M.A.Entlassg.	-	5	3	2	-	-	1	1	-	12
Eh.-Entlassg.	-	-	1	5	-	-	9	-	-	15
A.d.Haft entl.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	6	13	25	25	1	-	13	2	1	86
Abgang bis 31.12.44										
Abwanderung	9	8	11	127	-	1	268	6	-	430
M.A.Einlauf	-	1	1	3	-	-	-	1	3	9
Auswanderg.	2	1	-	-	-	-	-	-	-	3
Verstorbene	3	-	20	13	1	-	16	-	3	56
Durch Tod d. arisch.Ehet.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Durch Erklärg. d.-ind.als G.J.	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Durch Abt.II als Jd.erkl-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2
als Mi.L.Gr. eingeordnet	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
M.A.Aler überstellt	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Seit d.Aktion v.7.1.44 flüchtig	7	1	2	48	-	2	140	5	-	205
Insgesamt:	21	12	36	194	1	3	424	12	6	709

	Voll-juden	G.J.	Voll-juden i.einf.Mi.E.	Voll-jd.i. priv. Mi.E.	G.J.i. priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen in Mi.E.	G.Jüdinnen i.Mi.E.	Ausländer	insgesamt
Zugänge bis 29.II.1944									
Neuzugang	5	2	-	5	-	10	-	-	22
N.R.Entlassg.	-	1	-	-	-	2	-	-	3
Th. Entlassg.	1	-	-	-	-	1	-	-	2
Heft-Entlassg.	-	1	-	-	-	-	-	-	1
durch Tod d. arisch.Eheteils	-	-	-	-	-	-	-	-	1
als G.J.eingeordn.	2	-	1	-	-	-	-	-	3
Insgesamt	7	6	-	6	-	13	-	-	32
Abgänge bis 29.II.1944									
Abwanderung	14	1	1	3	-	6	-	1	26
M.R.Einliefergs.	-	4	4	7	1	2	-	1	19
Abwanderg.aus d. Krkhs.v.d.Aktion v.27.1.44	-	-	-	-	-	3	-	-	3
als G.J.eingeordn.	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Verstorbene	1	-	3	5	-	2	-	3	14
durch Tod d. arisch.Eheteils	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Verstorbene auswärtig.Mitarbt.	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Flüchtige	-	1	1	-	-	-	-	-	2
an ihren Heimatort zurückgekehrte auswärtg. Mitarbeiter	-	3	23	12	-	-	-	-	38
Insgesamt	15	9	34	28	1	13	-	5	105

Stand am 29.II.1944

Volljuden	211
Volljuden in einfacher Mischehe	1609
Volljuden in privilegierter Mischehe	1242
Volljüdinnen in Mischehe	1838
Geltungsjuden	864
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	36
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	65
Geltungsjüdinnen in Mischehe	36
Ausländer	63
	5964

Stand am 29.II.1944

	Voll-juden	G.J. Voll-juden i.einf. priv. Mi.E.	Voll-juden ja.in priv. Mi.E.	G.J.i. Voll-jüdin-nen in priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen i.Mi.E.	G.Jü-dinnen i.Mi.E.	Insgesamt
Von den aus der Aktion von 7.1.1944 am 31.1.1944 noch flüchtigen Juden:	7	1	2	48	2	140	5	205
sind in Einlauf gekommen, entlassen und verstorben:	4	1	1	22	1	50	-	79
Es sind also noch aus der Aktion vom 7.1.1944 noch flüchtig:	3	-	1	26	1	90	5	126

(Die Entlassenen werden als Neuzugang wieder verbucht.)

	Voll-juden	G.J.	Voll-juden i.einf. Mi.E.	Voll-jd.i. priv. Mi.E.	G.J. in einf. Mi.E.	G.J. in priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen in Mi.E.	G.Jü-dinnen i.Mi.E.	Ausländer	Insgesamt
Zugänge bis 30.3.1944										
Neuzugang	1	10	6	17	1	-	44	4	3	86
N.R.Entlassg.	-	2	-	1	-	-	-	-	-	3
Th.Entlassg.	2	1	-	-	-	-	1	-	-	4
durch Geburt eines Kindes	-	--	-	3	-	-	-	-	-	3
durch Abt.II als G.J. eingeordnet	...	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	3	14	6	21	1	-	45	4	3	97
Abgänge bis 30.3.1944										
Abwanderung	13	12	1	5	-	-	22	1	8	62
N.R.Einlieferg.	2	3	3	2	1	1	1	-	-	13
durch Anerkennng. als Mi.L.Gr.	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Verstorbene	2	1	3	9	-	1	2	-	-	18
durch Geburt eines Kindes	-	-	3	-	-	-	-	-	-	3
Flüchtige	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Stapo-Ueberst.	-	2	2	-	-	1	-	-	-	5
durch für Stapo Hamburg abgeholten auswärtigen Arbeiter aus Hamburg	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	17	19	12	17	1	3	26	1	8	104

Stand am 30.3.1944

Volljuden	197
Volljuden in einfacher Mischehe	1603
Volljuden in privilegierter Mischehe	1246
Volljüdinnen in Mischehe	1857
Geltungsjuden	859
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	36
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	62
Geltungsjüdinnen in Mischehe	39
Ausländer	58
	5957

	Voll-juden	G.J.	Voll-juden i.einf. Mi.E.	Voll-jd.in priv. Mi.E.	G.J. in einf. Mi.E.	G.J. in priv. Mi.E.	Voll-jüdin-nen in Mi.E.	Aus-länder	Ins ge-samt
Zugänge bis 30.4.1944:									
Neuzugang	3	12	2	13	1	-	18	-	49
N.R.Entlassung	-	2	1	-	-	1	-	2	6
Th. Entlassung	1	2	-	-	-	-	-	-	3
Aus d.Haft entlassen	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	4	17	3	13	1	1	18	2	59
Abgänge bis 30.4.1944:									
Abwanderung	1	3	2	3	-	-	3	-	12
N.R.Einlieferung	-	2	5	6	-	-	4	-	17
durch Anerkennung als Mi.I.Gr.	-	5	-	-	-	-	-	-	5
als Arier erklärt	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Verstorbene	1	-	14	4	-	2	1	-	22
Flüchtige	-	1	2	-	-	-	-	-	3
Insgesamt:	2	12	23	13	-	2	8	-	60

Stand am 30.4.1944:

Volljuden	199
Volljuden in einfacher Mischehe	1583
Volljuden in privilegierter Mischehe	1246
Volljüdinnen in Mischehe	1867
Geltungsjuden	864
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	37
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	61
Geltungsjüdinnen in Mischehe	39
Ausländer	60
	5956

	Voll-juden	C.J. Voll-juden i.einf. Mi.B.	Voll-jd.in priv. Mi.B.	C.J. in priv. Mi.B.	Voll-jüdin-nen i.B.	Geltg.-jüdin-nen i.B.	Aus-länder	insgesamt
Zugänge bis 31.5.1944:								
Neuzugang	8	5	2	7	1	25	1	2	60
V.M.-Entlassung	-	1	-	1	-	2	-	-	4
Als C.J. von Abt.II eingeordn.	-	3	2	-	--	-	-	-	5
Durch Geburt eines Kindes	-	-	-	2	-	-	-	-	2
Insgesamt:	8	7	4	10	1	27	1	2	60
Abgänge bis 31.5.1944:								
Abwanderung	4	2	1	1	1	4	-	-	13
V.M.-Einlieferg.	-	4	1	2	-	2	-	1	10
Durch Anerkennung als Mi.I.Gr.	-	4	-	-	-	-	-	-	4
Durch Einordng. d.Kindes als C.J.	-	-	-	2	-	-	-	-	2
Durch Geburt eines Kindes	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Flüchtige	1	2	-	-	-	1	-	-	4
Durch Stapo festgenommen	-	-	2	-	-	-	-	-	2
P.P.Alex	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Insgesamt:	5	12	6	5	1	8	-	1	38

Stand am 31.5.1944:

Volljuden	202
Volljuden in einfacher Mischehe	151
Volljuden in privilegierter Mischehe	1251
Volljüdinnen in Mischehe	1936
Geltungsjuden	59
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	37
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	61
Geltungsjüdinnen in Mischehe	40
Ausländer	61
	5973

	Voll- juden	G.J. Voll- jud.in i.einf. priv. Mi.Ehe	Voll- jud.in priv. Mi.Ehe	G.J. Voll- jüdin. in priv. Mi.Ehe	Mischlinge 1. Grades	Mischlinge 2. Grades	Gesamt- summe
Zugänge							
Neuzugang	3	6	3	8	1	6	15	-	42
V.R.-Entlassung	-	2	7	4	-	2	1	-	15
Ehe-Entlassung	-	-	-	-	-	1	2	-	3
Aus d.Haft entl.	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Durch Einordg. d.Kinder als G.J.	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	3	8	11	12	1	8	19	-	62
Abgänge									
Abwanderung	3	2	5	1	-	3	9	-	23
V.R.-Niederlegg.	-	7	48	5	-	-	3	1	64
Durch Anerkennung als i.I.Gr.	-	1	-	-	-	1	-	-	2
Durch Einordg. d.Kinder als G.J.	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Flüchtige	-	-	-	1	-	-	1	-	2
P.P.Aller	-	-	4	-	-	-	-	-	4
E.P.Anverwandtsch.	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Verstorbene	1	1	21	8	-	-	9	3	43
Auswanderung	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Insgesamt:	6	13	78	16	-	4	22	4	143

Stand am 30.9.1941:

Volljuden	199
Volljuden in einfacher Mischehe	1514
Volljuden in privilegierter Mischehe	1247
Volljüdinnen in Mischehe	1883
Geltungsjuden	854
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	38
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	65
Geltungsjüdinnen in Mischehe	40
Ausländer	57
	5897

	Voll-juden	G.J.	Voll-juden i.ei.f. Mi.E.	Voll-juden i.priv. Mi.E.	Voll-jüdin-nen in Mi.E.	Asoziale	Insge-samt
Abgänge vom 31.7.1943:							
Auswanderung	4	7	-	1	11	1	24
R.H.-Entlassung	-	-	-	3	-	-	3
Versuch Einordnung als G.J. von Abt.II	-	4	1	-	-	-	5
durch Geburt eines Kindes	-	1	-	-	-	-	1
aus R.H. entlassen	-	1	-	-	-	-	1
Insgesamt:	4	13	1	4	11	1	34
Abgänge vom 31.7.1944:							
Auswanderung	2	2	1	4	5	-	14
R.H.-Einlieferung	-	4	13	11	3	-	31
England-Austausch	-	-	-	-	-	1	1
Auswanderung	4	-	-	-	-	-	4
durch Einordnung als G.J. von Abt.II	-	-	-	1	-	-	1
durch Erklärung als Beteiligte	-	1	-	-	-	-	1
Flüchtige	-	3	-	1	1	2	7
R.H. überstellt von Stapo Wien Festnahmen	-	-	1	-	-	-	1
E.D.	-	-	-	-	1	-	1
Verstorbene	-	-	2	-	-	-	2
Insgesamt:	-	3	9	4	5	-	21
	6	13	26	21	15	3	84

Bestand am 31.7.1944:

Volljuden	197
Volljuden in einfacher Mischehe	1479
Volljuden in privilegierter Mischehe	1230
Volljüdinnen in Mischehe	1879
Geltungsjuden	854
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	38
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	65
Geltungsjüdinnen in Mischehe	40
Ausländer	55
	5847

	Voll-juden	G.J. Voll-juden i.einf. Mi.E.	Voll-juden i.priv. Mi.E.	G.J. in Mi.E.	Voll-jüdin-nen in der Mi.E.	Aus-län-der	Insgesamt
Zugänge bis 31.12.1943:							
Neuzugang	5	4	2	3	1	8	5	28
M.R.-Entlassung	-	2	34	10	-	-	-	46
Sh. -Entlassung	-	2	-	-	-	1	-	3
durch Einordnung als G.J.von Abt.II	-	2	1	-	-	-	-	3
durch Einordnung als Mi.I.Gr.	-	-	-	1	-	-	-	1
durch Einordnung als Jude	1	1	1	-	-	-	-	3
als Arbeiter aus Mlh hergekommen	-	-	-	1	-	-	-	1
Insgesamt	6	11	38	15	1	9	5	85
Abgänge bis 31.8.1944:								
Abwanderung	5	2	3	-	-	4	-	14
M.R.-Einlieferung	1	7	13	10	-	10	1	42
Auswanderung	2	-	-	-	-	-	2	4
durch Einordnung als G.J. von Abt.II	-	-	-	1	-	-	-	1
durch Einordnung als Jude	-	-	-	-	1	1	-	2
durch Einordnung als Mi.I.	-	2	1	-	-	-	-	3
durch Erklärung als deutschblütig	-	-	-	-	-	-	1	1
Flüchtige	-	1	-	-	-	-	-	1
P.P. überstellt	-	-	2	-	-	-	-	2
Gr.Hauptg.Oberst.	-	1	-	-	-	-	1	2
Verstorbene	-	1	5	3	-	2	-	11
Insgesamt	8	14	24	14	1	17	5	83

Stand am 31.8.1944:

Volljuden	195
Volljuden in einfacher Mischehe	1503
Volljuden in privilegierter Mischehe	1231
Volljüdinnen in Mischehe	1871
Geltungsjuden	851
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	38
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	65
Geltungsjüdinnen in Mischehe	40

	Voll-juden	G.E. Voll-juden in einf. priv. Mi.B.	Voll-juden in einf. priv. Mi.B.	S.J. in Mi.B.	G.V. in Mi.B.	Voll-jüdin. in Mi.B.	G.JM-din- non in Mi.B.	Aus-länder in Mi.B.	Ins-gesamt der Mi.B.
Zugänge im 1.Halbj.:									
Neuzugang	3	10	1	2	-	-	8	-	2	26
Rückzug aus Deutschland	3	9	35	28	-	-	42	-	-	117
Ausl.-Ehe	1	8	8	4	-	-	4	1	-	26
durch Einordnung als Jude	1	1	-	1	-	-	-	-	-	3
Insgesamt	8	28	44	35	-	-	54	1	2	172
Abgänge im 1.Halbj.:										
Abwanderung	6	7	1	1	-	-	4	-	3	21
S.D.Evakuierung	1	6	7	7	-	-	11	-	-	32
Ausrottung	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
durch Einordnung als Jude	-	-	-	-	1	1	-	-	-	2
Flüchtige	-	3	-	-	-	-	1	-	-	4
R.F.Oberst.	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
R.M.Oberst.	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
N.S.L.Oberst.	-	-	4	-	-	-	-	-	-	4
Vorsorgliche	1	1	2	2	-	1	-	-	-	7
Insgesamt	8	17	14	12	1	2	17	-	2	73

Stand
am 1.7.1944:

Volljuden	192 + 3 aus Westl.	= 195
Volljuden in einfacher Mischehe	1498 + 35 " "	= 1533
Volljuden in privilegierter Mischehe	1223 + 28 " "	= 1251
Volljüdinnen in Mischehe	1866 + 42 " "	= 1908
Geltungsjuden	853 + 9 " "	= 862
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	37 -	= 37
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	63 -	= 63
Geltungsjüdinnen in Mischehe	41 -	= 41
Mischlinge	55 -	= 55
	5831 + 117 aus Westl.	= 5948

	Voll- jude	G.d.	Voll- juden in einf. Mi.E.	Voll- juden in priv. Mi.E.	Voll- jüdin. non in Mi.E.	Ge'jü- din- nen in Mi.E.	Aus- länder	In- ge- der
Zugänge durch Geburt:								
Zuzug	5	4	2	3	146	9	-	167
A.W.-Entlassung	-	3	4	4	10	-	-	21
Durch Eheschließung als Jude	1	-	-	-	-	-	-	1
Durch Eindrdnung als Geltungsjude durch Abt.II	-	2	-	-	-	-	-	2
Durch Bestellung als V.i.d.Gr.	-	-	-	1	-	-	-	1
Insgesamt	4	9	6	8	156	9	-	192
Abgänge durch:								
Abwanderung	17	23	-	-	14	-	1	55
W.A.-Entlassung	1	10	10	2	10	-	-	33
Durch Eheschließung als V.i.d.Gr.	-	2	1	-	-	-	-	3
Sterbefall	1	3	1	-	1	-	1	7
A.W.Überstellt	-	-	-	1	-	-	-	1
Verstorbene	1	2	2	1	3	-	1	10
Insgesamt	20	40	14	4	28	-	3	109

Stand vom 15.10.1941:

Volljuden	176
Volljuden in einfacher Mischehe	1490
Volljuden in privilegierter Mischehe	1030
Volljüdinnen in Mischehe	1994
Geltungsjuden	822
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	37
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	63
Geltungsjüdinnen in Mischehe	50
Ausländer	52
	5914

	Voll-juden	G.J.	Voll-juden in einf. Mi.E.	Voll-juden in priv. Mi.E.	Voll-jüdin-nen in Mi.E.	G'JÜd-in-nen in Mi.E.	Aus-län-der	Ins-ge-samt
Zugänge bis 31.10.1941:								
Neuzugang	3	4	2	3	146	9	-	167
Hinzugang aus Westdeutschland	2	-	3	7	83	-	-	95
R.R.-Entlassung	-	3	4	4	10	-	-	21
durch Einordnung als Jude	1	-	-	-	-	-	-	1
durch Einordnung als Geltungsjude durch Abt.II	-	2	-	-	-	-	-	2
durch Einordnung als Mi.I.Gr.	-	-	-	1	-	-	-	1
Insgesamt	6	9	9	15	239	9	-	287
Abgänge bis 31.10.1941:								
Abwanderung	17	23	-	-	14	-	1	55
Abwanderung aus Westdeutschland	5	3	-	1	4	-	-	13
R.R.-Einlieferung	1	10	10	2	10	-	-	33
durch Einordnung als Mi.I.Gr.	-	2	1	-	-	-	-	3
Flüchtige	1	3	1	-	1	-	1	7
R.R.Überstellt	-	-	-	1	-	-	-	1
Verstorbene	1	2	2	1	3	-	1	10
Insgesamt	25	43	14	5	32	-	3	122

Stand bis 31.10.1941:

Volljuden	176	+ 5	./. 5 aus Westd.	=	176
Volljuden i.einf.Mi.E.	1490	+ 38	./. -	=	1528
Volljuden i.priv.Mi.E.	1230	+ 35	./. 1 " "	=	1264
Volljüdinnen i.Mi.E.	1994	+125	./. 4 " "	=	2115
Geltungsjuden	822	+ 9	./. 3 " "	=	828
Geltungsjuden i.einf.Mi.E.	37	+ -	./. -	=	37
Geltungsjuden i.priv.Mi.E.	63	+ -	./. -	=	63
Geltungsjüdinnen i.Mi.E.	50	+ -	./. -	=	50
Ausländer	52	+ -	./. -	=	52
	5914	+212	./. 13 aus Westd.	=	6113

	Voll-juden	G.J.	Voll-juden in einf. Mi.E.	Voll-juden in priv. Mi.E.	G.J. in einf. Mi.E.	G.J. in priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen in Mi.E.	G'Jü-dinnen in Mi.E.	Ausländer	Insgesamt
Zugänge bis 31.12.1944:										
Neuzugang	1	2	1	18	1	5	9	2	-	39
N.R.-Entlassung	-	4	3	1	-	-	12	-	-	20
Durch Einordng. v.Abt.II als Jude	-	3	2	-	-	1	-	-	-	6
Durch Geburt eines Kindes	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Durch Tod eines Kindes	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	1	9	7	19	1	7	21	2	-	67
Abgänge bis 31.12.1944:										
Abwanderung	8	-	-	-	-	-	2	-	-	10
N.R.-Einlieferg.	-	8	5	2	-	2	14	1	-	32
Durch Einordng. v.Abt.II als Jude	-	1	-	2	-	-	-	-	-	3
Durch Geburt eines Kindes	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Durch Tod eines Kindes	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Flüchtige	1	3	-	1	-	-	3	-	1	9
Verstorbene	-	-	6	2	-	-	5	-	-	13
P.P.Alex	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	9	12	11	9	1	2	24	1	1	70

Stand am 31.12.1944:

Volljuden	166
Volljuden in einfacher Mischehe	1482
Volljuden in privilegierter Mischehe	1237
Volljüdinnen in Mischehe	2133
Geltungsjuden	820
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	37
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	68
Geltungsjüdinnen in Mischehe	68
Ausländer	49
	6060

	Voll-juden	G.J.	Voll-juden in einf. Mi.E.	Voll-juden in priv. Mi.E.	G.J. in einf. Mi.E.	G.J. in priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen in Mi.E.	G-Jüdinnen in Mi.E.	Ausländer	Insgesamt
Zugänge bis 31.12.1944:										
Neuzugang	1	2	1	18	1	5	9	2	-	39
Neuzugang aus Westdeutschld.	-	-	6	10	-	-	13	-	-	29
N.R.-Entlassung	-	4	3	1	-	-	12	-	-	20
Durch Einordng. v.Abt.II als Jude	-	3	2	-	-	1	-	-	-	6
Durch Geburt eines Kindes	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Durch Tod eines Kindes	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	1	9	13	29	1	7	34	2	-	96
Abgänge bis 31.12.1944:										
Abwanderung	8	-	-	-	-	-	2	-	-	10
Abwanderung aus Westdeutschld.	-	-	-	-	-	-	3	-	-	3
N.R.-Einlieferg.	-	8	5	2	-	2	14	1	-	32
Durch Einordng. v.Abt.II als Jude	-	1	-	2	-	-	-	-	-	3
Durch Geburt eines Kindes	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Durch Tod eines Kindes	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Flüchtige	1	3	-	1	-	-	3	-	1	9
Verstorbene	-	-	6	2	-	-	5	-	-	13
Verstorbene aus Westdeutschld.	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
P.P.Alex	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Insgesamt:	9	12	11	10	1	2	27	1	1	74

Stand am 31.12.1944:

Volljuden	166 +	5 ./.	5	aus Westdeutschld.	= 166
Volljuden i.einf.Mi.E.	1482 +	47 ./.	-	" "	= 1529
Volljuden i.priv.Mi.E.	1237 +	50 ./.	3	" "	= 1284
Volljüdinnen in Mi.E.	2133 +	166 ./.	8	" "	= 2291
Geltungsjuden	820 +	9 ./.	3	" "	= 826
Geltungsjuden i.einf.Mi.E.	37 +	- ./.	-	" "	= 37
Geltungsjuden i.priv.Mi.E.	68 +	1 ./.	-	" "	= 69
Geltungsjüdinnen i.Mi.E.	68 +	- ./.	-	" "	= 68
Ausländer	49 +	- ./.	-	" "	= 49
	6060 +	278 ./.	19	aus Westdeutschld.	= 6319

	Voll-juden	GJ.	Voll-juden in einf. Mi.E.	Voll-juden in priv. Mi.E.	GJ. in priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen in Mi.E.	Insgesamt
Zugänge bis 31.1.1945:							
Neuzugang	1	2	3	4	2	8	20
M.A.-Entlassung	-	3	1	3	1	4	12
durch Einordnung v.Abt.II als Jude	-	4	1	-	-	-	5
Rückwanderung aus Holland	-	-	-	1	-	-	1.
Insgesamt:	1	9	5	8	3	12	38
Abgänge bis 31.1.1945:							
Abwanderung	2	2	1	1	-	6	12
M.A.-Einlieferung	3	4	14	5	-	13	39
durch Einordnung v.Abt.II als Jude	-	-	-	1	-	-	1
Flüchtige	-	4	-	1	-	2	7
Verstorbene	-	3	4	2	-	4	13
Abwanderung v.Chemnitz aus	-	-	-	-	-	1	1
Insgesamt:	5	13	19	10	-	26	73

Stand am 31.1.1945:

Volljuden	162
Volljuden in einfacher Mischehe	1463
Volljuden in privilegierter Mischehe	1235
Volljüdinnen in Mischehe	2119
Geltungsjuden	816
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	37
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	71
Geltungsjüdinnen in Mischehe	68
Ausländer	49
	6025

	Voll-juden	GJ.	Voll-juden in einf. Mi.E.	Voll-juden in priv. Mi.E.	GJ. in priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen in Mi.E.	Insgesamt
Zugänge bis 31.1.1945:							
Neuzugang:	1	2	3	4	2	8	20
Neuzugang aus Westdeutschland	-	-	5	3	-	2	10
N.K.-Entlassung	-	3	1	3	1	4	12
durch Einordnung v.Abt.II als Jude	-	4	1	-	-	-	5
Rückwanderung aus Holland	-	-	-	1	-	-	1
Insgesamt:	1	9	10	11	3	14	48
Abgänge bis 31.1.1945:							
Abwanderung	2	2	1	1	-	6	12
Abwanderung aus Westdeutschland	-	-	1	-	-	43	~~54~~
N.K.-Einlieferung	3	4	14	5	-	13	39
durch Einordnung v.Abt.II als Jude	-	-	-	1	-	-	1
Flüchtige	-	4	-	1	-	2	7
Verstorbene	-	3	4	2	-	4	13
Verstorbene aus Westdeutschland	-	-	1	1	-	-	2
Abwanderung v.Chemnitz aus	-	-	-	-	-	1	1
Insgesamt:	5	13	21	11	-	~~3529~~	~~3579~~

Stand am 31.1.1945:

Volljuden	162 +	5 ./.	5 aus Westdeutschld.	=	162
Volljuden i.einf.Mi.E.	1468 +	52 ./.	2 " "	=	1518
Volljuden i.priv.Mi.E.	1235 +	53 ./.	4 " "	=	1284
Volljüdinnen im Mi.E.	2119 +	168 ./.	[illegible] " "	=	2276
Geltungsjuden	816 +	9 ./.	3 " "	=	822
Geltungsjuden i.einf.Mi.E.	37 +	- ./.	- " "	=	37
Geltungsjuden i.priv.Mi.E.	71 +	1 ./.	- " "	=	72
Geltungsjüdinnen im Mi.E.	68 +	- ./.	- " "	=	68
Ausländer	49 +	- ./.	- " "	=	49
	6025 +	288 ./.	25 aus Westdeutschld.	=	6288

	GJ.	Voll-juden in einf. Mi.E.	Voll-juden in priv. Mi.E.	Voll-jüdinnen in Mi.E.	Insgesamt
Zugänge bis 28.2.1945:					
Neuzugang:	4	1	1	5	11
Neuzugang aus Westdeutschland	-	1	1	-	2
N.N.-Entlassung	3	8	2	8	21
Insgesamt:	7	10	4	13	34
Abgänge bis 28.2.1945:					
Abwanderung	-	1	-	1	2
N.N.-Einlieferg.	2	6	5	4	17
N.N.-Einlieferg. aus Westdeutschld.	-	-	-	2	2
Flüchtige	-	-	-	3	3
Verstorbene	-	5	3	5	13
Verstorbene aus Westdeutschland	-	-	-	1	1
Insgesamt:	2	12	8	16	38

Stand am 28.2.1945:

Volljuden	162 +	5 ./.	5 aus Westdeutschld.	=	162
Volljuden i.einf.Mi.E.	1465 +	53 ./.	2 " "	=	1516
Volljuden i.priv.Mi.E.	1230 +	54 ./.	4 " "	=	1280
Volljüdinnen in Mi.E.	2119 +	168 ./.	14 " "	=	2273
Geltungsjuden	821 +	9 ./.	3 " "	=	827
Geltungsjuden i.einf.Mi.E.	37 +	- ./.	- " "	=	37
Geltungsjuden i.priv.Mi.E.	71 +	1 ./.	- " "	=	72
Geltungsjüdinnen in Mi.E.	68 +	- ./.	- " "	=	68
Ausländer:	49 +	- ./.	- " "	=	49
	6022 +	290 ./.	28 aus Westdeutschld.	=	6284

	GJ.	Voll-juden in einf. Mi.E.	Voll-juden in priv. Mi.E.	Voll-jüdin-nen in Mi.E.	Insgesamt:
Z u g ä n g e bis 28.2.1945:					
Neuzugang	4	1	1	5	11
N.N.-Entlassung	3	8	2	8	21
Insgesamt:	7	9	3	13	32
A b g ä n g e bis 28.2.1945:					
Abwanderung	-	1	-	1	2
N.N.-Einlieferung	2	6	5	4	17
Flüchtige	-	-	-	3	3
Verstorbene	-	5	3	5	13
Insgesamt:	2	12	8	13	35

S t a n d am 28.2.1945:

Volljuden	162
Volljuden in einfacher Mischehe	1465
Volljuden in privilegierter Mischehe	1230
Volljüdinnen in Mischehe	2119
Geltungsjuden	821
Geltungsjuden in einfacher Mischehe	37
Geltungsjuden in privilegierter Mischehe	71
Geltungsjüdinnen in Mischehe	68
Ausländer	49
	6022

Übersandt vom Hauptbeauftragten für Rückerstattungsvermögen, Herrn Schweig

19. JAN. 1955

Abschrift

Anlage 9

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
- IV B 4 b - 3072/43 g (213) -

Berlin SW 11, den 5.10.43
Prinz-Albrechtstr.8

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
Berlin-Brandenburg
- Vermögensverwertungsstelle -

B e r l i n NW 40
Alt Moabit 143

Betrifft: Abwicklung des Vermögens der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 15.9.1943
Aktenz.: O 5205-55/35000 -

Es wird hiermit bestätigt, dass das Vermögen einschliesslich des Grundeigentums der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 10. Juni 1943 von den örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stellen staatspolizeilich beschlagnahmt und die Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens den Oberfinanzpräsidenten übertragen wurde.

Im Auftrage
gez. H u n s c h e

F.d.R.d.A.: Siegel
gez. B e c k
Kanzleiangestellte

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den 13. Oktober 1945
Siegel gez. Schweig

Überreicht vom Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen, Herrn Schwieg

19. JAN. 1955

Abschrift

Anlage 8

Der Reichsminister
der Finanzen
O 5210 - 350 VI

Berlin W 8, 3. August 1943
Wilhelmplatz 1/II

Vermögen der Reichsvereinigung der Juden.

Ich habe die Oberfinanzpräsidenten durch Erlass vom 9. Juni 1943 - 05210 - 940 VIg - angewiesen, das Vermögen der Reichsvereinigung der Juden, das ihnen übergeben wird, zu übernehmen. Ich bemerke wegen der Behandlung des Vermögens das Folgende:

1. Allgemeines

Das Vermögen ist Eigentum der Reichsvereinigung. Die Reichsvereinigung besteht noch. Sie ist nicht aufgelöst. Die Reichsfinanzverwaltung übernimmt demgemäss zunächst nur die Verwaltung des übergebenen Vermögens. Hinweis auf Abschnitt 2. Eine Verwertung ist gleichwohl nicht ausgeschlossen. Hinweis auf Abschnitt 3.

2. Verwaltung.

Die Verwaltung des Vermögens ist nach den Bestimmungen zu führen, die für das Vermögen erlassen worden sind, das auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Reich verfallen ist.

Die Übernahme der Verwaltung des Vermögens der Reichsvereinigung umfasst weder die Verwaltung fremder Vermögen, die bisher von der Reichsvereinigung geführt worden ist, noch die Führung irgendwelcher Betriebe, die für die Juden noch unterhalten werden, wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime und dergl. Derartige Betriebe werden von der Reichsvereinigung weitergeführt. Die Grundstücke, die dafür erforderlich sind, gehen bis auf weiteres noch nicht auf die Reichsfinanzverwaltung über. Es sind demgemäss auch keine Zahlungen aus dem verwalteten Vermögen auf derartige Betriebe zu leisten. Die Verwaltung des Vermögens der Reichsvereinigung durch die Reichsfinanzverwaltung umfasst auch nicht die Durchführung von Fürsorgemassnahmen für Juden, z.B. die Zahlungen von Unterstützungen.

3. Verwertung

Ich bitte, von einer Verwertung des Vermögens der Reichsvereinigung grundsätzlich zunächst abzusehen. Das ergibt sich für Grundstücke schon aus meinem Erlass vom 16. Februar 1943 - 05300 - 60 VI -. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, dass Grundstücksverkäufe, die von der Reichsvereinigung abgeschlossen und vom Reichssicherheitshauptamt bereits genehmigt sind, noch abgewickelt werden. Ich bin auch grundsätzlich damit einverstanden, dass Grundstücke, die vom Reichssicherheitshauptamt bestimmten Bewerbern bereits zugesagt worden sind, an diese noch verkauft werden, behalte mir jedoch die Entscheidung im Einzelfall vor.

Soweit

Soweit ein Verkauf von Grundstücken danach in Betracht kommt, ist der Kaufvertrag abzuschliessen und das Grundstück zu übergeben. Auflassung und Eintragung sind zurückzustellen, bis das Vermögen der Reichsvereinigung auf das Reich übergegangen ist, damit Schwierigkeiten mit den Grundbuchämtern vermieden werden.

Kleidungsstücke, Gebrauchsgegenstände und Wohnungseinrichtungsgegenstände sind zunächst ebenfalls nicht zu verwerten. Ich behalte mir weitere Weisung darüber noch vor.

Wertpapiere sind an die Stellen abzuliefern, die dafür allgemein bestimmt sind.

Forderungen sind einzuziehen.

Schulden der Reichsvereinigung sind zu begleichen, soweit sie nicht zu Vermögensgegenständen gehören, die von der Reichsfinanzverwaltung noch nicht übernommen sind.

4. Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben

Verbuchungsstelle für die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Verwaltung und Verwertung des Vermögens der Reichsvereinigung ergeben, ist Einzelplan XVII Kapital 7, Titel 3. Es ist ein besonderer Abschnitt e), Vermögen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland e.V., zu bilden.

5. Zweifelsfragen

Ich bitte, etwaige Zweifelsfragen mir möglichst bald vorzulegen.

Beglaubigte Fotokopie

Original im Besitz des Zeugen Curt Naumann

5 h Frs. Mathilde Gross,
Theresienstadt / Post Bauschowitz
Westgasse 4

POSTKARTE
DOPISNICE



Fräulein
Charlotte M. Rosenthal

Berlin - Charlottenburg
Rauchstr. 18 part.

1940

Theresienstadt, am 5. Dezember 1943.

Liebste Lotte

Ich bestätige dankend den Empfang ~~Ihres~~ (Deines) Paketes

vom 17. November 1943.

Brief folgt.

Hilda Gross

Unterschrift.

Beglaubigt
Pisa
Justizangestellte

überreicht von dem tungen Weirauch

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement

Tgb. Nr. IV D 1241/42 g.

Krakau, den 18. November 1942.
Magdeburgerstraße 1 Fernruf 200 80

Geheim

12.5.43

An die

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Innere Verwaltung
Abt. Bevölkerungswesen und Fürsorge
z.Hd.v.Herrn OVR W e i r a u c h
-o.V.i.A.-

K r a k a u.

Betrifft: Jüdische Unterstützungsstelle für das GG.

Bezug: Rücksprache:
OVR Weirauch/SS-Obersturmbannführer Heim
Bürgermeister Pg. Türk MdR/SS-HStuf. Müller.

Nach den inzwischen vom Reichsführer-SS zur schnelleren Durchführung der Judenevakuierung gegebenen weiteren Anweisungen, die im besonderen darauf hinausgehen, daß mit dem bekannten Termin arbeitsfähige Juden und Jüdinnen praktisch nur noch für die Wehrwirtschaft und Rüstungsinspektion zur Verfügung stehen und dies auch nur dann, wenn sie in geschlossenen Lagern von der SS und Polizei betreut werden, ist die Tätigkeit einer jüdischen Unterstützungsstelle nicht mehr erforderlich. Zu diesen Termin werden alle Juden, mit Ausnahme der obenbezeichneten, in Arbeitslagern untergebrachten arbeitsfähigen Juden, aus dem GG. verschwunden sein, so daß praktisch dann jede weitere Fürsorgemaßnahme für die verbleibenden Juden in der Hand der SS und Polizei liegt. Irgendwelche Mittelbeschaffung durch die Juden erübrigt sich und ist auch abzulehnen. Außenpolitische Gründe dürfen bei der angestrebten schnellen Abwicklung der gesamten Judenaktion für die Tätigkeit einer jüdischen Unterstützungsstelle nicht mehr maßgeblich sein. Dabei ist es belanglos, ob Betreuungsmittel aus dem Auslande für Juden von internationalen Vermittlungsorganisationen z.Zt. noch entgegengenommen werden. Es läßt sich nicht

nicht unterbinden, daß das Ausland davon erfährt, wenn in kurzer Zeit keine Juden mehr im GG sind, die einer internationalen Betreuung bedürfen.

Aus diesen Erwägungen heraus bitte ich, den dortigen Erlaß an die Gouverneure der Distrikte vom 20.10.42 zurückzuziehen und von weiteren fürsorgerischen Maßnahmen auf diesem Gebiete abzusehen.

In Vertretung:

Privatbesitz

Berlin

und

Umgebung

Anlage zu Vorläufer
Handschreiben aus dem
Bezirk von

a/ Frau Anna Wirek
geb. Pohl,
geb. 2.4.1897 in
Reichenbach,
wohnhaft in Wuppertal-
Elberfeld, Morgenstraße 19,

b/ Frau Anna Baum
geb. Scharberg,
geb. 2.9.1891 in
Barmen,
wohnhaft in Wuppertal-
Elberfeld, Roonstr. 18

(siehe Bd. I d. A.)

22/10 M

17/11/65 (RSHA)

DÜSSELDORF 1 16.10.68 4

Landeskriminalamt N-W

DEUTSCHE BUNDESPOST 070

An den

Polizeipräsidenten

- I - A - KI 3 -

z.Hd.v.Herrn KHK Starke oHVi A

1 in B e r l i n 42

Tempelhofer Damm 1-7

Der Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
17. OKT. 1968
Anlagen:
Briefmarken: 1 3

Frauenrechtsschutz Berlin

Ich bitte dringendst also arische Mutter
6 jüdische Väter verstorben / Befreiung
ihrer beiden Töchter da bisherige von Evakuierung
am 21.4.

Erbitten Dankantwort an
Frau Käte Levin
Wuppertal E. Straße 9 a II
und Frau Anne Baum

VIII

Diese Karte stammt von Frau Rahm.
Sie weiß nach dem langen Zeitablauf nicht
mehr, ob diese Karte damals abgesandt worden ist
und - wenn ja - wer sie wieder zurückgesandt
hat.
Es ist keine amtliche Postkarte.
Die Rückseite ist völlig leer (also auch keine
Linien usw.).

Rahm, Um
LHA-NH, Dez. 15

-7.10.88 B796

26.4.42

Meine liebe Mutti!

Ich hoffe, dass Du meine beiden Karten erhalten hast. Bei mir scheint eine Erkältung im Anzug zu sein und bitte ich Dich mir einige Medikamente zu ~~geben~~ schicken Vielleicht Pantaflavin oder Resaven Du kannst auch, wenn möglich Zitronen schicken

In denen Briefen kannst Du ein Bildchen einlegen, ich habe keine mitgenommen. Schicke auch bitte Saccarin, wenn Du bekommen kannst

Hoffentlich habe ich Euch noch nicht von Dir Es interessiert mich besonders zu erfahren was Onkel Hermann für Dich erledigt hat. Es ist dringend erforderlich, dass er für Dich sorgt

V a

Der Brief (DIN A 5) konnte nur
3teilig zerlegt fotografiert (kopiert)
werden. Der Text würde hierbei „überschnitten".

V a = Teil 1 des Briefes

V b = Teil 2 - " -

V c = Teil 3 Rückseite des Briefes.

Berlin, MdH
LKA-NH, Roz. 15

-7.10.88 B796 Bildarchive

Hoffentlich [illegible]
nicht von Dir. Es interessiert mich beson-
ders zu erfahren, was Onkel Hermann für
Dich erledigt hat. Es ist dringend erforderlich,
dass er für Dich sorgt.
Ich schrieb Dir ja schon, dass ich den Herrn
gesprochen habe, den wir und Ernst am 20.4.
getroffen haben. Er konnte mir leider nicht
behilflich sein. Der Herr erzählte mir, dass
er auch aus Falkenfeld sei. Seine Frau
hätte in der Bäckerei gewohnt.
Gehst Du auch öfters zu Bekannten?
Die Hauptsache ist, dass Du mir Geld
schickst, denn Geld ist das Wichtigste.
Schicke mir ein blaues Nesselkleid.
Recht innige Grüsse sendet Dir

Deine Ilse

21.4 Ich habe Braten im Hals und einen Husten.
Hildesheimers sehen wir noch nicht.

V b

Va = Teil 1 des Briefes
V b = Teil 2 - " -

V c = Rückseite des Briefes

Klein, KHM
LVR-NH, Dez. 15

-7.10.88 1796

Hat Frau Rau Dir die gestrickten Sachen zurück gegeben?
Gelegentlich kannst Du mir mal einen Waschlappen u. 1 Stck Seife schicken.
Was macht Klöppelchen?

Sumpf Deine Grete

Va

V – Briefumschlag (Vorderseite)
Va = Teil 1 des Briefes
Vb = Teil 2 – " –
Vc = Rückseite des Briefes

Rainer Kohn.
LHA-NW, Sog. 15

511

Absender:
Nadawca:

JUDENRAT in Izbica Kreis

Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy

Distrikt — Generalgouvernement

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

Postkarte
Kartka pocztowa



Frau

Anne Baum

Wuppertal - Elberfeld

Roonstr. 18.

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

VII

Stempel: „IZBICA (WIEPRZ)
1.8.42 - 11 -
...."

VII = Vorderseite
VII a = Rückseite
} der Postkarte

Heim, KHM
LKA-NW, Dez. 15

Wir empfingen am 14. Juli 1942

für Frau Irmgard Baum ..... RM 10.-

(im Gegenwerte von ..... Fl. 20.-)

Da der Empfänger in Izbica nicht mehr anwesend ist, hoffen wir Sie damit einverstanden, wenn wir den obigen Betrag für Bedürftige in Izbica verwenden.

Sollten Sie mit uns nicht einig gehen, würden wir Ihnen den Betrag zurücksenden.

Wir danken Ihnen im voraus bestens und zeichnen

hochachtungsvoll.

JUDENRAT
in Izbica
Kreis Krasnystaw
RADA ŻYDOWSKA

VII a

VII = Vorderseite
VII a = Rückseite
} der Postkarte

Trier, Mai
LHA-NH, Dez. 15

Absender: .....

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Postkarte





Frau

Irene Baum

Wuppertal-E. / Uhlst

Bonnerstr. 18

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

II

Der hiesige Poststempel:

„DEBLIN · 1PEN A
26. IV. 42, 18
(DISTR. LUBLIN)"

II = Vorderseite
IIa = Rückseite
} der Karte

Heim, Kom
LNA-NH, Bez. 15

Freitag, 24.4.42

Meine liebe Mutti! Wir sind noch immer unterwegs und denken in [illegible] Stunden an Ort und Stelle zu sein. Wir sitzen zu 11 Personen in einem Abteil. Die Füsse sind [illegible] geschwollen. - Übrigens sprach ich gestern länger mit der Tante als wir am 20. mit Ernst gesprochen hatten. Sie hätte nie daran gedacht nicht kommen zu können.

Herzlichste Grüsse

Deine Dora.

II ov

- 7. 10. 66 II 796

II = Vorderseite
IIa = Rückseite
} der Postkarte

Reim, KHH
LHA NH, Bez. 15

Frau

Irene Baum

Wuppertal - Elberfeld

Roonstr. 48



V

Briefumschlag – Vorderseite.

Die Rückseite dieses Briefumschlages brauchte nicht fotografiert (kopiert) werden, weil die Brief-„Klappe" mit dem Absender fehlt.

Trier, 1994
LHA-NH, Sog. 15

22.4.42
10 Uhr

Liebste Mutti!

Wir fahren heute von Düsseldorf weiter, wo wir übernachtet haben. Erna hat gerade festgestellt, dass Frau S. ihr Federn Kaffee mitgegeben hat und ist sie ganz erstaunt darüber. Gestern war bisher Onkel Hermann bei Dir u. habe ich immer daran gedacht. Leider sind viel Freunde im Urlaub. Hoffentlich kann ich gleich etwas schlafen.
Recht innige Grüsse

Deine Erna.

Ia

I = Vorderseite der Postkarte

Ia = Rückseite der Postkarte

Hahn, KBM.
LHA NH, Bez. 15

Absender: .....

.....

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

.....

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Diese Karte wird
in Lauchhof Steinbach
zu finden.

Postkarte



Frau

Irene Braun

Bingerstr. 6

Rosenstr. 18

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

I

Der Münsterische Prüfstempel:

„Wuppertal-Elberfeld 2,
22.4.42, 14" (Uhr) Rs.

Die Vorderseite der Karte enthält keinen Absender.

I = Vorderseite der Karte

Ia = Rückseite der Karte

Heim, Bez. 15, LHP. NW

Absender: Irmgard Bonin
Block VII 1328
Sobibor an der Wieprz
Distrikt Lublin
Generalgouvernement

Schicke Papiersoldaten

Postkarte (Antwort)
Carte postale — réponse





Frau
Irene Bonin

Wuppertal-E./Rheinld
Roonstr. 18



LVR-AFZ
- 7. 10. 88
3796

III = Vorderseite
IIIa = Rückseite
} der Postkarte

Photo: LHA
LHA. NH, Bez. 15

25.4.42

Geliebte Mutti!

Sind gestern abend hier angekommen. Du darfst nun Päckchen schicken und Geld bis RM 100.- Päckchen bis zu 2 kg. Schicke vor allen Dingen Lebensmittel u. Fleische absolut ich zum Umwechseln habe. Ich hoffe, dass Onkel Hermann Deine geschäftlichen Angelegenheiten in die Hand genommen hat und alles zum besten erledigt. Schreibe sobald wie möglich. (Wenn Du Karten schreibst mit Rückantwort)

Inzwischen recht innige Grüsse von Deiner Anne

Bitte Nachricht an Müller u. Westing.

Fumigel geliebte Mutti. Vielleicht ist L. schon Mutti eine Freude Frau L. so lieb und schickt mir von

und ein Heimer.

Frau B. hat meine Figur, schickt mir weiß L. und 2 Kostüme

und etwas Wäsche.

Sie mir lieb schrieb mir Täubchen und Geld.

Lasse Sie bitte meinen Schatz + Liebe Grüße Brieval. Frau

ch. Westing

III a

LKA-NW
- 7. 10. 88 A795
Bibliothek

III = Vorderseite
III a = Rückseite
} der Postkarte

Reim, KHH
LKA-NH, Dez. 15

ABSENDER

Irmgard Beium

Block VII 1328

Izbica a. der Wiepsza

District Lublin

Generalgouvernement

POSTKARTE



Frau

Hanne Beium

Wuppertal-E. Rheind

Bronskr. 18

II.41.

IV

Der Poststempel ist nur teilweise gut lesbar.

Vermutlich: „27.4.42, IZBICA (WIEPRZ)“

IV = Vorderseite
IVa = Rückseite
} der Postkarte

Klein. Hptm
LKA-NH, Anz. 15

Liebe Mutti!

Ich wollte Dir noch mitteilen, dass Du Geld auf internationaler Anweisung schicken musst. Liebe bitte Sparbüchern unsere Adresse mit Doppelbriefe können auch geschickt werden bis zu 250 gr. Zu einfachen Briefen können auch Bildchen eingelegt werden. Schicke bitte Strümpfe per Doppelbrief. Wir erwarten Bestimmt Antwort Schicke bitte noch einige Taschentücher. Viele herzlichste Grüsse.

Deine Irma.

Frau B. gibt für Irma von ihrem Bestand 2 Hemdchen,
Wäsche Frau S. gibt für Irma 2 Hemdchen 1 Unterwäsche, 1 Hose
von ihrem Bestand

Adr. B. Bronia, Block VII Garbiew o. der Weichsel Distrikt Lublin Generalgouvernement

IV a

IV = Vorderseite
IVa = Rückseite
} der Postkarte

Reiner Kahn
LKA-NH, Dez. 15

Absender: JUDEN—RA
Nadawca: Io Łabłca n/W.

Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy

Distrikt — Generalgouvernement

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

Postkarte
Kartka pocztowa

Zum Aufkleben der Freimarke
Miejsce do naklejania znaczka

13.7

J. J.

Anne Baum
W. Elberfeld
Berlin

Roonstr. 18.

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

VI

Diese Karte wurde von Frau Baum bereits ohne Briefmarke ausgehändigt.

Als den Zeilen auf der Rückseite dieser Postkarte muß folgender „Stempel" geschlossen werden: „13.7.42"

VI = Vorderseite
VI a = Rückseite
der Postkarte

Berlin, LHA. NW, Dez. 15

Wir empfingen am 9. Juni 1942 für

Frau Bjaum Irenguard Uloly 20.– /

Da der Empfänger in Izbica nicht mehr anwesend ist, werden wir obigen Betrag für Bedürftige in Izbica verwenden.

Wir nehmen an, dass Sie mit unserem Vorgehen einverstanden sind, und danken Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

P.S. Falls Sie jedoch nicht einverstanden sein sollten, werden wir die Rücküberweisung des Betrages sofort veranlassen.

JUDEN—RAT
in Izbica b/W.

VI a

VI = Vorderseite
VIa = Rückseite
} der Postkarte

Heim. Mus.
LHA-NH, Sig. 15

LHA-NH
- 7. 10. 88 B796
BStBerichte

Absender: Estith Kurek

Izbica a/Sw. Block 4 13206

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

b. dublin Generalgouvernem

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Keine Sorgen machen.
Für heute 1000 Küsse
Deine Estith.

Viele Grüße
Lucie u. Familie

Postkarte



Frau

A. Kurek

Wuppertal - E.

Briller-Str 34

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

IX

Diese (einzige) Karte stammt von Frau Kiesek.

IX = Vorderseite
IXa = Rückseite
} der Postkarte

Rein. Kom
LVR-NH, Dez. 15

Zelica 26.4.

Liebste Mutti!

Die besten Grüsse von hier sendet Dir Deine Tochter Esther. Wir sind hier im Kreis Lublin. Und dürfen ~~wohl~~ Geld erhalten und Päckchen erhalten. Im Zimmer haben wir mit Lewis, Simons. Eva hat sich ganz von uns getrennt. Sie ist mit Theilker freundlich zusammen. Sonst geht es uns allen gut. Schicke mir bitte Doppelbriefe. Am besten sind Antwortkarten, wenn Du schreibst, denn sie können hier verwendet werden. Viele Grüsse an all unsere lieben Verwandten, und danke nochmals für all das Gute, was sie für ~~uns~~ mich getan haben. Besondere Grüsse an Tante P und Onkel A. Ich warte mit Sehnsucht auf die Antwort von Dir. Trotzdem hier alle sehr gut zu mir sind. Viele tausend Küsse und Grüsse an Vati. Also nochmals

IX a Diese Karte stammt von Fräulein Kühnel.

IX = Vorderseite
IX a = Rückseite
} der Postkarte

Paris, 1944
LHA-NW, Bd. 15

Inhalt

I. A

1 Postkarte

Vor- und Rückseite je einmal

fotografiert = 4 Reproduktionen

Helmuth.

Künek, Anna

Jenisch, VIII

1. 11. 68

17:7165

023

Absender:
Nadawca:

Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy

Distrikt — Generalgouvernement

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

JUDENRAT
Izbica
Kreis
Krasnystaw
RADA ŻYDOWSKA

Mit freundl.
Gruß
J. Kurek

Postkarte
Kartka pocztowa

Zum Aufkleben der Freimarke
Miejsce do naklejania znaczka

01.8.4
KRASNYSTAW (DIST.)
OBER

Frau Anna Kurek

Wuppertal-Elberfeld

Billerstr. 74

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

22.10.86 8603
Ausleihstelle

Wir empfingen am 14. Juli 1942 über

Frau Edith Kurek Zloty 20.-

da der Empfänger in Izbica nicht mehr anwesend ist, hoffen wir Sie damit einverstanden, dass wir obigen Betrag für Bedürftige in Izbica verwenden. Sollten Sie mit uns nicht einig gehen, werden wir Ihnen den Betrag zurücksenden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens und zeichnen

Hochachtungsvoll

JUDENRAT in Izbica Kreis Krasnystaw RADA ZYDOWSKA

22.10.88
Bücherei

Absender:
Nadawca:

JUDENRAT
in Izbica
Kreis Krasnystaw
RADA ŻYDOWSKA

Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy

Distrikt — Generalgouvernement

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

Mit freundl. Gr.
Ojciec
J. Kurek

Postkarte
Kartka pocztowa

Zum Aufkleben der Freimarke
Miejsce do naklejania znaczka

KRASNYSTAW (DIST.)
01.8.4.
DEUTSCHES REICH

Frau Anna Kurek

Wuppertal-Elberfeld

Brillerstr. 24

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

1.) Auf der Karte fehlte
die Briefmarke

2.) Der Stempeldruck auf der
Rückseite unter „Beobachtungsort"
ist grün.

Klein, KOM
LHA-NH, Dez. 15

Wir empfingen am 14. Juli 1942 für

Frau Edith Kurek Złoty 20.-

da der Empfänger in Izbica nicht mehr anwesend ist, hoffen wir Sie damit einverstanden, dass wir obigen Betrag für Bedürftige in Izbica verwenden. Sollten Sie mit uns nicht einig gehen, werden wir Ihnen den Betrag zurücksenden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens und zeichnen

Hochachtungsvoll

JUDENRAT in Izbica Kreis Krasnystaw RADA ZYDOWSKA

22.10.84 603

Privatbesitz

Elsberg

Julispende Postkarten Aktion
auf dem Berg
von

Frau Mathilde Elsberg
geb. Brandt,
geb. am 29. 11. 1880
in Dortmund,
wohnhaft (am 24. 9. 1968)
in Oberhausen/Rheinland,
Friedrich-Karl-Str. 42

(siehe Bl. 1 ... d. A.)

27/9

An das
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -

4 Düsseldorf
Jürgenplatz 5 - 7

Absender: M. Elsberg
Nadawca:
Grabica/Lg. Pf. Bl. K. VII 1318
Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy
Distrikt: Lublin
Distrikt — Generalgouvernement
Kreis: Krasnystaw
Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.
Generalgouvernement

Postkarte
Kartka pocztowa



KRASNYSTAW

Frau
Mathy. Elsberg.
Oberhausen (Rhld.)
Grenz-Schlageterstr. 4.

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

LKA–NW
13.9.88 790
Rückstelle

Srbica, d. 22. 3. 1942.

Wir sind gesund. Es geht uns gut.
Herzlichen Dank für die Postsendung

Erni, Meter, Gerd.

LKA-NW
13.9.88 B790
Bildstelle

Der Kontrollstreifen ist grün.

Kein Kopf

LKA-NW, Dez. 15

ARSENDER

Gert Elsberg

Izbica a/d W. Block VIII/1313

Kreis Krasnystaw

Distrikt Lublin

Generalgouvernement

POSTKARTE





Frau

Mathilde Elsberg

Oberhausen/Rhld.

Franz-Seldteplatz 4

11.41.

LKA-NW
13.9.61 8790
Bildstelle

Izbica, den 8.8.1942

Wir sind gesund. Es geht uns gut. Innigen Dank für Deine Postsendungen.

Gert, Meta, Erni.

Der Kontrollbuchstabe „K" ist grün.

Reine, MdM, LHA-NH, Bez. 15

LKHA-NHW
13.9.88 B790

ABSENDER

E. Elsberg

Fabrica W.P. Post VII/13 18

Kreis: Krasnystaw

Distrikt: Lublin

Generalgouvernement.

POSTKARTE

Deutschland



Frau

Mathilde Elsberg.

Marburg-Lahn

Franz-Tarrh-Platz 4

II 41.

LKA–NW
13.9.88 790
Bildstelle

Izbica, den 1.8.42.

Wir sind gesund. Es geht uns gut.
Innigen Dank für die Postsendungen.

Erni, Lotte, Sal.

LKA-NW
13.9.68

Handschriftliche Notiz „K" ist grün.

Marine, Kom. Grp. Nds, Dez. 15

Absender: E. Elsberg.
Nadawca: Izbica ul. Plock 1398

~~Wohnort und Postamt~~
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy
Kreis Krasnystaw

Distrikt — Generalgouvernement
Distrikt Lublin

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.
Generalgouvernement

Postkarte
Kartka pocztowa





Frau
Mathilde Elsberg
i. Fa. Kohn Leidingh
Wiesbaden am Rhein
Adolf-Hitler-Platz 11
Franz-Josef-Platz

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

LKA-NW
13.9.88 B790
Bildstelle

Zbeica, den 18. 7. 42

Wir sind gesund. Es geht uns gut. Innigsten Dank
für die Postsendung.

Emi + Familie.

Der Kontrollbuchstabe ist grün.

Heine, LWL-MH, Dez. 15

LWA-MW
13.9.15 87 Gm

Absender: E. Elsberg.
Nadawca: Izbica 4... Block VII/13 18
Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy
Kreis: Krasnystaw
Distrikt — Generalgouvernement
Distrikt: Lublin; Generalgouvernement
Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

Postkarte
Kartka pocztowa



Frau
Paula Backhaus.
Feldscherin
U.-Barmen
Herbigsche Strasse 33.
Deutschland

DPO 444 (3.41)

LKA-NW
13.9.88 B790
Bildstelle

Izbica, den 11./7. 42

Wir sind gesund; es geht uns gut. Innigsten Dank
für Ihre Postsendungen.

Erni & Familie

ZENS.

LKA-NW
13.9.66 8790
Erkdstelle

Das Wort „ZENS" ist grün.
Der Kreisel Buchstabe: mit Kopierstift.

Reim, KRH. LH7-NH, Dez. 15

ABSENDER

Gert. Elsberg

Izbica a/W. Bl. VII/1318

Kreis Krasnystaw

Distrikt Lublin

Generalgouvernement

POSTKARTE



15/7

Frau

Mathilde Elsberg

Linz a/Rhein

vor der Kirche 11

~~Oberpreussen Rhld.~~

~~Jung-Schule Pfalz~~

~~Deutschland~~

III.42.

LKA-NW
13.9.88 B790
Bildstelle

Izbica, den 5.7. 1942

Wir sind gesund, es gelt uns gut. Wir
danken für Euere Postsendungen.

Gert.

K

Kontrollstücke mit Kopierstift geschrieben.

Klein, kpm

LHA.NK, Dez. 15

LHA-NWM
13.9.84 M790
Bibliothek

Absender: Ernst Elsberg
Nadawca:
Izbica a/W, Pow. Krasnystaw
Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy
Distrikt Lublin, Generalgouvernement
Distrikt — Generalgouvernement
Block VII / 13 18
Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

Postkar[te]
Kartka pocztowa

IZBICA
KRASNYSTAW



Frau
Mathilde Elsberg
Oberhausen Rhld.
Frenz-Selbstenplatz 4.

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

LKA-NW
13.9.88 790
Bildstelle

Izbica, d. 28. VI. 1942.

Wir sind gesund. Es geht uns gut. Wir danken
für die Postsendungen.

Emi Lieber.

Kontrollstichproben sind kopiertechnisch geschrieben.

Heinen, Hptm
LNF-NH, Dez. 15

LKA-NRW
13.9.88 B700

ABSENDER

Fr. Lug.

Fabrik 24 H. Block VII/1318.

Konto Krawiejscher

Filialbetrieb: Lublin

4/5.42

POSTKARTE



So hört, wir schon wie oben wieder
Grüße alle unsere Freunde, sie sollen
beten für uns, was sie können.
Was Lorel Ihr von Lorchen, was hat
Grimm gesagt? Ich hoffe, dass auch
bei den übrigen alles beim Alten
ist. Grüße die vielmals, sie sollen
den Kopf hoch behalten. Für Euch
liebe Eltern herzlichen alles Gute, und
viele herzliche Grüße + Küsse von
Euren Kinder Karl, Ernst.

11.41.

Frau

Mathilde Elsberg

Herbaccum - Alsd.

Franz-Sellde-Platz 4

Deutschland

EKA-NW
13.9.88 B790
Bildstelle

Izbica, den 24/4 42.

Liebe Mutter ich will Dir heute mal schreiben, was Du uns alles schicken kannst, bezw. was wir benötigen:
Nähzeug, Scheren, Stopfgarn, Taschentücher, Strümpfe (ev. Socken), Sportkleider für den Turnabend, Unterwäsche, Hand- + Taschentücher, möglichst dunkel, Kopftücher, Schmutzkleider, Arbeitshandschuhe, Schuhe, Pantoffeln, Kleider, Röcke.
Zum Essen: Graupen, Reis, Mais, Hülsenfrüchte, Suppenwürfel, diverse Saucen, Salz, Pfeffer, Zucker, Mehl, Zwieback oder Knäckebrot, Brot, Marmelade, Butter, Margarine, Fettaufstrich in jeder verschlossenen Form, wenn möglich Fett, Schmalz, Butter, Seife und Waschmittel. Verbandzeug, Kopfschmerztabletten, Hustenbonbons, Baldrian, Tabletten gegen Durchfall, Pflaster, Binden, Watte, Zahnbürsten, Zahnpasta, Kamm, Haarbürste, Taschentücher, Bleistift, Papier, Briefumschläge, Briefmarken, Schreibzeug, Taschenlampe, Batterien, Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeug, Benzin, Feuerstein, Taschenmesser, Nähkasten, Fingerhut, Schere, Nähnadeln, Stopfnadeln, Sicherheitsnadeln, Knöpfe, Gummiband, Schnürsenkel, Bindfaden, Wäscheleine, Wäscheklammern, Kochgeschirr, Essbesteck, Trinkbecher, Kochtöpfe, Kochlöffel, Schöpfkelle, Schüsseln, Teller, Tassen, Thermosflasche, Rucksack, Koffer, Aktentasche, Handtasche, Einkaufstasche, Einkaufsnetz, Wecker, Taschenuhr, Armbanduhr, Taschenlampe, Batterien, Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeug, Benzin, Feuerstein, Taschenmesser, Nähkasten, Fingerhut, Schere, Nähnadeln, Stopfnadeln, Sicherheitsnadeln, Knöpfe, Gummiband, Schnürsenkel, Bindfaden, Wäscheleine, Wäscheklammern, Kochgeschirr, Essbesteck, Trinkbecher, Kochtöpfe, Kochlöffel, Schöpfkelle, Schüsseln, Teller, Tassen, Thermosflasche, Rucksack, Koffer, Aktentasche, Handtasche, Einkaufstasche, Einkaufsnetz, Wecker, Taschenuhr, Armbanduhr.
Bitte soll uns eine Nähmaschine abgeben, Bücher, Schulbücher für Groß + Klein, Bilderbücher, Spielsachen, was Du sonst noch kannst, Schreibmaterial, Schreibmappe, Füllhalter, Tintenstift, Bleistift, Radiergummi, Spitzer, Briefpapier, Briefumschläge, Briefmarken, Schreibzeug, Taschenlampe, Batterien, Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeug, Benzin, Feuerstein, Taschenmesser, Nähkasten, Fingerhut, Schere, Nähnadeln, Stopfnadeln, Sicherheitsnadeln, Knöpfe, Gummiband, Schnürsenkel, Bindfaden, Wäscheleine, Wäscheklammern, Kochgeschirr, Essbesteck, Trinkbecher, Kochtöpfe, Kochlöffel, Schöpfkelle, Schüsseln, Teller, Tassen, Thermosflasche, Rucksack, Koffer, Aktentasche, Handtasche, Einkaufstasche, Einkaufsnetz, Wecker, Taschenuhr, Armbanduhr.
Bitte, liebe Mutter, verwechsle bitte nicht unsere realen Wünsche, aber wir können wohl anderes, wir brauchen alle obigen Sachen. Du kannst 2 Kilo-Päckchen per Einschreiben schicken, und so oft wie möglich. Geld auf unser Guthaben-Konto einzahlen, ausgestellt auf Slotius, 2 Adresse = 4 Buchstaben in Bielefeld auf. Kannst es aber auch in Scheinen einzahlen. - Hier ist es noch sehr kalt und schlechtes Wetter. Wir wollen versuchen, gesund zu bleiben

EKA-NW
13.9.88 B790
Bildstelle

Privatbesitz

Nagel

Inhalt:

10 Fotografien

Rhein. Kom.
LVA-NW-53-

Herkunft:

Nagel, Agnes
1023 Zeichen über Köln
Kochem Bd. 318

17s 1/65

Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde
in Arnsberg

ARNSBERG 1
7.5.68
577

DEUTSCHE BUNDESPOST
050

An

das Landeskriminalamt NW
- Dezernat 15 -

4 in D ü s s e l d o r f
==========
Jürgensplatz 5 - 7

Der Oberkreisdirektor
...behörde
577 ...polizei -
...

Absender: .....

.....

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

.....

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

.....

Postkarte



Frau A. Nagel

.....

Wuppertal-Elberfeld

.....

Adolf Hitler Str. 178.

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

II - Nagel -

II = Vorderseite der Postkarte, Stempel: 22.4.42

II a = Rückseite

Beide Seiten sind mit grüner Tinte beschrieben.—

Anmerkung: „Käsling, Heckinghausen Nr. 76
35489 Lenin," ist mit Bleistift – vermutlich nach Ankunft der Postkarte – vom Empfänger aufgeschrieben worden.

Heim, Hdh., LKA-NW, Bez. 53

D.dorf. 26./4. 42.

Liebe Mutter!

Augenblicklich sitzen wir im Zuge. Diese Nacht haben wir im Schlafsack verbracht. Wir 5 sind zusammengeblieben und haben eine prima Kameradschaft. Nachher werde ich noch tüchtig frühstücken, obwohl es geht dann ich von mir hören. Grüße alle Verwandten und Bekannte auf das herzlichste, geprüft und sage ihnen wir gingen es gut.

Sei Du liebe Mutter auf das herzlichste gegrüßt
von Deinem Sohn

M Schmidt

II a - Nagel -

Foto, LWL
LWL-MW, Bez. 53

ABSENDER

Helmut Nagel

Izbica Block VII.

Nr. 1329

Block VII Nr. 1329

Izbica w/ Wieprem

Kreis Krasnystaw

Distr. Lublin.

Adolf Gute.

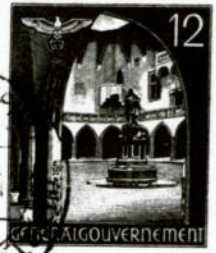
Brief Sammlung

P Samm. 02 461

M. f. Land. Industr. „New York"

II.41.

POSTKARTE





An

Frau Agnes Nagel

Wi Elberfeld

Adolf Hitler Str. 119.

III - Nagel -

III = Vorderseite der Postkarte.
Stempel: 25.4.62

IIIa = Rückseite
Beide Seiten sind mit grüner Tinte beschrieben.
Anzunehmen: Die untere Schrift auf der Vorderseite „Mosch. Hof .... „New York".

Reim, Hpt. LLA NW. 63

Sabiran 25/9. 42

Liebe Mutter!

Nach langer Bahnfahrt sind wir endlich hier angekommen. Hier ist es prima. Nur das Wetter könnte besser sein. Wenn du kannst, schicke bitte was Geld und Rauchwaren. Ich bin froh, daß ich meinen Mantel habe, denn hier ist es noch ziemlich kühl. Einschreibebriefe sind erlaubt! Wir Kalbacher hängen immer noch zusammen und verleben uns ausgezeichnet. Gearbeitet wird vorläufig noch nicht. Mache dir also keine Sorgen um mich denn Du weißt ja Unkraut vergeht nicht. Denke also bitte ans Päckchen. Etwas Schreibpapier! Rauchwaren und vielleicht etwas Brot. Briefe per Einschreiben!

Grüße also alle anderen besonders schwarze Ohr am Kurt und Adolf. Demnächst schreibe ich mehr. Grüße dein Helmut

III a -Nagel-

Heim, Hm
LKA NH, 53

Postkarte

Kartka pocztowa







Absender: Helmut Nagel
Nadawca:

Block VII Nr. 1329
Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy

Izbica n/ Wieprzem
Distrikt — Generalgouvernement

Stav. - Prasnystaw Distr. Lublin

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

Grüße auch Mama und den anderen Lieben. Herzl. Gruß

Ihr könnt ruhig die Sachen und Schuhen ich kann schreiben

Agnes Nagel

W. Elberfeld / Deutsches Reich

Adolf Hitler Str. 119.

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

DPO 444 (3.41)

Liebe Agnes! Ich habe Deine Karte erhalten und freue mich, daß es Dir gut geht. Ich bin auch gesund und habe mich an das Leben hier gewöhnt. Wir sind jetzt 3 Mann in einem Zimmer. Ich habe es viel besser als die Leute, die in Baracken wohnen müssen. Wir haben auch ein nettes Quartier. Gestern sind Leute aus Wien und aus dem Protektorat hier angekommen. Sie sagen, daß es dort sehr schön ist. Wie geht es Dir? Ich habe Sehnsucht nach Dir. Viele Grüße und Küsse Dein Helmut.

IV -Nagel-

IV = Vorderseite der Postkarte.
Stempel: 27.4.42

IVa = Rückseite
Beide Seiten mit grüner Tinte beschrieben

Kein Kdt.
LKA-NH, 53

Liebe Mütter! Igbica 26/4. 42.

Heute ist Sonntag und ich denke an die schönen Sonntage, die ich zu Hause immer verlebt habe. Das Wetter ist ja hier herrlich aber das ist auch alles. Man kann hier allerhand kaufen wenn man Geld hat, oder wenn man was zu tauschen hat, aber das habe ich nicht. Ansonsten ist hier alles furchtbar teuer. Arbeit gibt es bisher noch nicht. Ich bin meist immer mit der Jutta hier zusammen. Das ist eine prima Kameradin. Weißt Du eigentlich mit Frau Levin in Verbindung? Wenn nicht dann tue es! Jutta und ich bleiben nämlich hier zusammen, jetzt bei dem schönen Wetter in der Sonne sitzend sollte man meinen man wäre zur Erholung auf dem Lande. Man darf nur nicht daran denken, daß man hier nicht mehr fort soll. Wenn es dann geht, dann schicke mir so schnell wie möglich Geld und zwar auf einer internationalen Postanweisung an meine Adresse. Heute habe ich mich zur Arbeit gemeldet und zwar zum Kabelbau. Das ist ja Adolf's Fach. Ich will an ihn vorläufig noch nicht schreiben. Ich habe auch kein Geld dafür. Wie geht es euch eigentlich zu Hause? Ich hoffe doch gut. Die Karte die ich gestern schrieb war ein bißchen

IV a - Magel -

Plan. Mm

LHA-NW, Dez. 53

ABSENDER Helmut Nagel

[redacted]

Kreisgymnasium
Strafanstalt.
Distrikt
Lublin

POSTKARTE



Frau

Agnes Nagel

Wuppertal-Elberfeld

Adolf Hitler Str. 119

Deutsches Reich.

nun mich. Ich hoffe, daß es Dir und allen anderen auch gut geht. Was schreibt eigentlich Adolf aus Rußland Nun will ich schließen. Grüße alle recht herzlich von mir und sei Du liebe Mutter recht herzlich gegrüßt und geküßt von Deinem

Herbst 41. Helmut

Schreibe schnell wieder!!!

I -Nagel-

I = Vorderseite der Postkarte
Poststempel: 13.V.42

Ia = Rückseite

Fleiss. Kom
LHA NH, Dez. 53 (vormals Dez. 15)

Krasnystaw 10. Mai 42

Liebe Mutter!

Du wirst Dich sicher wundern wenn Du den Absender liest, aber es ist nichts daran zu machen. Hella und ich sind gestern aus Izbica geflohen weil wir es dort zwischen den vielen Juden nicht mehr aushalten konnten. Es ist entsetzlich unter dem Gesindel. Deshalb wollte ich zu Dir zurückkehren. Leider ist es mir nicht gelungen. Ich hoffe aber, daß es hier Menschen gibt, die für meine Sache Verständnis haben. Gerade Du weißt doch genau, wie gern ich Deutschland habe. In Izbica habe ich bisher noch keine Post von Dir bekommen. Vielleicht kannst Du in Elberfeld etwas für mich tun. Heute ist nun ausgerechnet mein Geburtstag. Den habe ich mir ganz anders vorgestellt. Ich will aber hoffen, daß ich den nächsten Geburtstag bei Dir verleben kann. Hoffentlich geht alles gut und ich komme hier wieder weg. Du glaubst garnicht wie froh ich wäre wieder bei Dir zu sein. Wie geht es Vater? Ganz gut und mache Dir keine Sorgen wenn Du Dich dann an Rechtsanwalt Heimann

Ia - Nagel -

Film, KSH
LHA. NW, 53 (Vermerk Sig. 15)

Absender: JUDEN—RAT
Nadawca: in Izbica n/W

Wohnort und Postamt
Miejsce zamieszkania i urząd pocztowy

Distrikt — Generalgouvernement

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

Postkarte
Kartka pocztowa



IZBICA
13.7
KRASNIK

Frau

Berit Stam,

Wuppertal E

Barmerstr. 94.

Strasse, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer oder Postschliessfachnummer
Ulica, numer domu, część budynku, piętro, numer mieszkania lub numer skrytki poczt.

(Elberfeld)

DPO 444 (3.41)

V - Nagel -

V = Vorderseite der Postkarte
Stempel: 13.7.42

Der Führer an Frau Gerti Thum.

Va = Rückseite

Heim, KOM
LKA-NH, Doz. 53

Wir erhielten am 17.5.1942 für
Herrn Vagel Hchmuth
Zloty 20.- /
Da der Empfänger nicht mehr in
Izbica anwesend ist, werden wir obigen
Betrag für Bedürftige in Izbica
verwenden.
Wir nehmen an, dass Sie mit
unserem Vorgehen einverstanden sind
und danken Ihnen bestens.
Hochachtungsvoll.

Sollten Sie jedoch nicht
einverstanden sein,
würden wir die Retournierung
des Betrages sofort veranlassen.

JUDEN—RAT
in Izbica n/W

Ia - Nagel -

Rolle 104
LKA - NW. Dez. 53

Privatbesitz
Kochanek

Beglaubigte Fotokopie

Ot NW

A k t e n v e r m e r k .

Der Unterzeichnete war am 30.10.1942, vormittags 1/2 9 Uhr zur Geheimen Staatspolizei (Kriminalobersekretär Ostwald) vorgeladen; es wurden folgende Anweisungen gegeben, die nachher in Gegenwart des Leiters der Bezirksstelle Rheinland, Herrn Peiser, in grossen Zügen wiederholt wurden.

1. Die Geisteskranken sind nach Berlin, jüdisches Krankenhaus, Iranischestrasse zu überführen.
2. Den Kranken dürfen folgende Sachen aus den Beständen der Anstalt, soweit sie der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gehören, mitgegeben werden:
   a) je ein komplettes Bett ohne Bettstelle
   b) Bettwäsche in zweifacher Garnitur
   c) Anstaltskleidung, wenn vorhanden
   d) Schuhwerk
   e) je ein komplettes Besteck und Geschirr
3. Das Instrumentarium verbleibt dem Ausweichlager.
4. Das der Reichsvereinigung gehörende Inventar einschliesslich Instrumentarium soll, soweit es das Ausweichlager übernehmen will, der Stadt Koblenz zu angemessenem Preise überlassen werden.
5. Der Transport der Kranken und des begleitenden Personals findet am 10. November statt.
6. Frl. Baer wird bis zur restlosen Abwicklung, die bis zum 10. durchgeführt sein soll, für die Arbeiten in der Anstalt freigestellt.
7. Das gesamte Inventar ist nach dem der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Koblenz vorgelegten von der Bezirksstelle entworfenen Schema aufzunehmen.
8. Der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Koblenz setzt sich mit der Stadt Koblenz in Verbindung zwecks Klarlegung der Rechtslage und Vorbereitung der käuflichen Übernahme der vom Ausweichlager aus dem Eigentum der Reichsvereinigung zu übernehmenden Inventar.

Telefonat am 30.10.42, 16 Uhr.

N.B. Die beigeheftete Aufstellung der den Kranken mitzugebenden bezw. vorher abzusendenden Wäsche-und Haushaltungsgegenstände

b.w.

Beglaubigt
Pira
Justizangestellte

Beglaubigte Fotokopie

ist von Herrn Obersekretär Ostwald telefonisch genehmigt worden. Die Sachen sollen baldmöglichst nach Berlin, jüdisches Krankenhaus, Iranischestrasse zum Versand kommen. Ferner teilt Herr Obersekretär Ostwald telefonisch mit, dass sich die Stadt Koblenz nunmehr wegen der ganzen Angelegenheit an Herrn Peiser wenden würde.

Hochmuth

Beglaubigt
Plaa
Justizangestellte

Beglaubigte Fotokopie

Verschiedene Sachen

I. Patienten.

Frauen:

Daniel, Else Jeanette Sara, geb.Goldstein, geb.16.7.99 zu Reetz Krs. Arnswalde, aufgenommen am 7.3.1941, D.R., privilegierte Ehe.

Geschiedener Ehemann: Georg Daniel, geb.8.12.1896 zu Bialla/Ostpr., wohnhaft Tilsit, Oberst Hofmannstrasse 4 II,

Kinder: Siegfried Daniel, geb.2.8.28 in Lyck/Ostpr.,
Helmuth Daniel, geb. 11.8.30 in Lyck/Ostpr.,
wohnenbeide beim Vater.

- - - - - -

van Elst, Antonie, geb. Elias verw. Östreich, geb.4.9.78 zu Dortmund, Aufgenommen am 31.7.41, Staatsangehörigkeit:Holland.

Ehemann: Albert Arnold van Elst, geb. 9.3.79 zu Ede/Holland, wohnt in Holland, Anschrift unbekannt.

- - - - - -

Erdmann, Hanna Sara geb. Bohrer, geb. 30.6.96 zu Breslau , aufgenommen am 22.1.42, D.R., privilegierte Ehe.

Ehemann: Karl Wilhelm Erdmann, geb.27.1.95 zu Hamburg, wohnhaft Cuxhaven, Steinmauerstrasse 10, zurzeit im Felde.

Kinder: Hans Günther Erdmann, geb.13.5.29 zu Cuxhaven, wohnhaft Städt. Altersheim Gorden bei Cuxhaven,
Uve Werner Erdmann, geb.29.12.33 zu Altenwalde bei Cuxhaven, wohnt wie Bruder.

- - - - - - -

Fell, Regina Sara geb.Weil, geb.15.12.85 zu Saarwellingen, aufgenommen am 6.5.42, D.R. Mischehe.

Ehemann: Karl Fell, Friseur, Völklingen, Moltkestr.19, geb.5.7.82 zu Nieder-Bexbach.

- - - - - - -

Fischel, Flora , geb.22.8.75 zu Frankfurt/Main, aufgenommen 16.6.42, Staatsangehörigkeit: C.S.R.

Kann keine Angaben über ihre Angehörigen machen.

- - - - - - - -

Günther, Marie Sara geb. Darnbacher, geb.3.8.82 zu Bühl/Baden, aufgenommen am 2.9.41, D.R., privilegierte Ehe.

Geschiedener Ehemann: Otto Ernst Günther, Leipzig N 21, Theresienstr.6, geb.22.4.79 zu Markranstädt Krs.Leipzig.

Kinder: Heinz Louis Günther, geb.28.3.07 zu Markranstädt bei Leipzig, Adresse zurzeit unbekannt.

Hertha Rosa Scheel geb. Günther, geb.19.7.09 zu Markranstädt b. Leipzig, wohnhaft, Leipzig, Ludendorfstr. 2.

- - - - - - - -

Hammel, Antoinette , geb. 5.10.13 zu Strassburg, aufgenommen 2.8.36, Staatsangehörigkeit Frankreich.

Vater und Geschwister wohnen in Strassburg, Anschrift unbekannt.

Beglaubigt Pura Justizangestellte

Beglaubigte Fotokopie

Jaffé, Tilly, geb.24.4.97 zu New York, aufgenommen 10.8.33, Staatsangehörigkeit: Amerika,

Angehörige unbekannt.

Kraft, Bella, geb. 3.12.69 zu New York, aufgenommen 21.7.04, Staatsangehörigkeit: Amerika.

Angehörige unbekannt.

Ornstein, Regina Sara, geb.Richter, geb. 18.6.84 zu Leipzig, aufgenommen 8.2.38, Staatsangehörigkeit: Rumänien.

Ehemann: Heinrich Ornstein, Leipzig C 1, Lortzingstr. 14 I, geb.17.3.88 zu Czernowitz/Rumänien.

- - - -

Prins, Martha, geb.3.3.89 zu Frankfurt/Main, aufgenommen 31.3.25, Staatsangehörigkeit: Holland.

Schwester: Estella Prins, Jerusalem-Rehavia, b.Fam.A.Wittenberg, Alfasroad 11.
Schwester und Schwager: Iwan Salomon, Amsterdam-C., Vorburgwal 223.

- - - - -

Zimmermann, Elisabeth Sara geb.Lehmann, geb.22.6.02 zu Käln-Ehrenfeld, aufgenommen am 17.9.41, Staatsangehörigkeit D.R.,privileg.Ehe.

Geschiedener Ehemann: Ludwig Zimmermann, geb.22.1.92 zu Wachenheim/Pfalz, wohnhaft: Berlin N 65, Seestr. 33.

Kind: Heinz Zimmermann, geb.2.3.32 zu Berlin b/Vater.

- - - - - -

Männer:

Alexander, Leonhard Israel, geb.6.5.75 zu Visselhövede, aufgenommen am 17.11.41, D.R. Mischehe.

Ehefrau: Anna Alexander geb. Büsser, geb.9.7.79 zu Hamburg, wohnhaft: Hamburg, Schinkelstr. 17.

- - - - - -

Brod, Jakob, geb. 24.5.95 zu Leipzig, aufgenommen am 24.11.31, Staatsangehörigkeit: Spanien.

Schwester wohnt in Amerika. Cousin:Hersch Israel Pohoryles, Leipzig C 1, König Johannstr. 30 I.

- - - - - -

Casparius, Max Israel , geb.4.2.94 zu Berlin, aufgenommen am 8.5.42, Deutsches Reich, privilegierte Ehe.

Geschiedene Ehefrau: Klara Casparius geb.Wilhelm, geb.25.2.94 zu Seebad Heringsdorf/Pommern, wohnhaft: Berlin NW 21, Feldzeugmeisterstr. 6.

Sohn: Gerd Joachim Casparius, geb.14.3.20 zu Seebad Heringsdorf, wohnt bei Mutter.

- - - - - -

Freymuth, Harry Israel, geb.21.11.81 zu Labian/Ostpr., aufgenommen am 6.5.42, Staatdangehörigkeit: D.R., Mischehe.

Beglaubigt
Justizangestellte

Beglaubigte Fotokopie

1.geschiedene Ehefrau: Margarete Freymuth geb.Farre, geb.21.11.85 zu Königsberg, wohnhaft: Capath/Mark,

Kind: Gerhard Freymuth, geb.31.7.07 zu Charlottenburg, wohnt in Amerika.

2.geschiedene Ehefrau: Charlotte Freymuth geb. Krüger, geb.12.10.97 zu Berlin, wohnhaft: Bergisch-Gladbach, Hüttenstr.64.

- - - - - -

Haas, Fred, geb.19.7.19 zu Stuttgart, aufgenommen am 1.4.37, Staatsangehörigkeit: Holland.

Tante: Estella Mayer, Kopenhagen, Adolphsvey 24 bei Ehrenfeld.

- - - - - -

Kahn, Moritz Israel, geb.23.1.88 zu Zweibrücken, aufgenommen am 11.1.41, Staatsangehörigkeit: D.R., privilegierte Ehe.

Geschiedene Ehefrau: Erna Kahn geb. Herrnbredel, geb.14.2.96 zu Altenburg, wohnhaft: Erfurt, im Venedig 5.

Kinder: Roland Kahn, geb.1.12.29 zu Erfurt,
Johanna Kahn, geb.25.11.30 zu Erfurt, beide bei Mutter.

- - - - - - - -

Levy, Chaim, geb.18.6.96 zu Jerusalem, aufgenommen am 28.6.20, Staatsangehörigkeit: Amerika.

Mutter und Brüder: J. Levy, Petah Tikvah/Palästina, 6 Keren Kajemeth-Street.

- - - - - - - -

Lipschitz, Lewis, geb.5.4.61 zu London, aufgenommen am 22.7.41, Staatsangehörigkeit: England.

Bruder: James Lipscombe, London NW 3, Swiss Cottage 12,Hatley Road.

- - - - - - - - -

11 Anträge
1 privilegierte bew. Misch-Ehen

Beglaubigt
Pina
Justizangestellte

Beglaubigte Fotokopie

20 dreiteilige Matratzen
20 Kopfkeile
20 Matratzenschoner
20 Federbetten oder 40 Wolldecken
20 Kopfkissen
40 Kopfkissenbezüge
40 Überzüge
40 Bettlaken
40 Handtücher
10 Badetücher
3 Badematten
12 Gummitücher
40 Unterlagen
20 Bestecke
20 Tassen
20 Teller
20 Esskümpchen

- - - - - - - -

Beglaubigt
Justizangestellte

Beglaubigte Fotokopie

II. Angestellte.

Lfd. Nr.:	Zu- und Vorname:	Geb.Dat. u.Ort:	Staatsange-hörigkeit/	Beruf:	Bemerkungen:
1.8.41 1	Baer geb.Frenkel, Bertha Sara	14.8.80 Hunsbach	D.R.	Wäschebe-schliesserin	Ehefrau zu Nr.3 Mutter zu Nr. 2
1.10.38 2	Baer, Leonore Sara	15.3.15 Kusel/Pfalz	D.R.	Büroange-stellte	Tochter v. Nr. 1 und 3
1.8.41 3	Baer, Samson Israel	11.1.73 Oberbieber	D.R.	'Wäsche-beschliesser	Ehemann zu Nr.1 Vater zu Nr. 2
1.5.40 4	Hermanns, Denny	24.7.96 Düsseldorf	D.R.	Oberpfleger	privilegierte E Ehe

Ehefrau: Anna Hermanns geb.Wiese, geb.21.3.93 zu Hückeswagen Krs. Lennep (wohnhaft bei Ehemann)

Kinder: Wolfgang Hermanns, geb.29.9.24 zu Osnabrück, Mischling I.Gr. z.Z.wohnhaft: Rittergut Commichau u/Leisnig i.Sachsen
Regina Hermanns, geb. 20.3.26 zu Osnabrück, Mischling I.Gr. wohnhaft bei Eltern.

15.10.40 5	Kallmann geb.Lilien-feld, Hertha Sara	4.9.10 Rückingen	D.R.	Hausgehilfin	Ehefrau zu Nr.6
15.10.40 6	Kallmann, Robert Israel	8.12.06 Fahr	D.R.	Hilfpsfleger	Ehemann zu Nr.5
1.7.41 7	Katzenstein, Man-fred Israel	15.3.10 Rotenburg	D.R.	Gärtner	Ehemann zu Nr.8
1.7.41 8	Katzenstein geb. Bacharach, Martha S.	21.1.20 Memmingen	D.R.	Gartenge-hilfin	Ehefrau zu Nr.7
8.2.39 9	Koch geb.Gerolstein Lina Sara	28.6.89 Hachenburg	D.R.	Hilfspfle-gerin	Mischehe

Ehemann: Fritz Koch, geb.2.10.95 zu Ottenhausen Krs.Weissensee/Thür., Beruf Kaufmann, wohnhaft in Belgien, Adresse unbekannt.

12.3.41 10	Mayer, Irma Sara	10.9.26 Könen	D.R.	Bürovolon-tärin	~~Bruder~~ Schweste zu Nr. 11
15.9.41 11	Mayer, Siegbert Isr.	22.4.25 Könen	D.R.	Arbeiter	Bruder zu Nr.10
15.3.38 12	Michel, Alfred Isr.	8.12.03 Urbach-Kirchdorf	D.R.	landwirtsch. Arbeiter	
22.3.40 13	Dr.Rosenau, Wilhelm Israel	20.4.98 Berlin - Charl.	D.R.	Krankenbe-handler	privilegierte Ehe

Ehefrau: Rosa Rosenau geb. Enss, geb.24.2.01 zu Danzig, wohnhaft bei Ehemann,

Kinder: Käthe Rosenau, geb.11.4.25 zu Neuzauche,
Hermann Rosenau, geb.11.6.26 zu Neuzauche,
Gerhard Rosenau, geb.18.9.28 zu Frankfurt/Oder,
Renate Rosenau, geb. 31.7.41 zu Bendorf-Sayn,
Alle Kinder wohnen bei den Eltern Arbeiter

20.9.37 14	Spiegel, Leo Israel	16.3.11 Versmold			

Beglaubigt
Pira
Justizangestellte

Privatbesitz
von
Frau Gerda Kühnel
geb. Schuhkraft

Goslar, Geheimrat
Ebert-Str. 9

2 Wohnungen:
Hannover
Finsterstr. 7

Abschrift von Abschrift aus EB-VII-S02676/80 3909 Sch. // E-Amt Reg. Präs. Hannover

3

~~Xxxxxxx~~ Mischling Gerda Sara Schottlaender,
Die Jüdin .....

geboren am ~~26.4.16~~ .....wohnhaft..Berlin SW.11,.Saarlandstr..72....

wurde am..1..März 43... aus dem Abwanderungslager ~~Große Hamburgerstr. 26~~
Rosenstr. 2-4.
Tel. 41 6711

entlassen.

Es wurden ~~xxxx~~ ihr keine Lebensmittelkarten ausgefolgt.

.....

Sch.ist der Fa.Scheffler,Gr.Präsidentenstr.2,zur Verfügung gestellt.

4 März 1943, Kell, SS-Hauptscharf.
Lager-Rosenstr 2/4

4

Sammellager Rosenstrasse.

Berlin, den 1. März 1943

Nachstehend benannte Geltungsjüdin Gerda Sara Schottländer wird heute auf Anordnung des SS.- Hauptsturmführer Moes und Krischak entlassen. Diese Bescheinigung gilt nicht als Ausweis.

Im Auftrage

Schneider K. A.

Kripo

Privatbesitz

überreicht von

Josef
Wesendobler/
München

Abschrift

493/127

Kommando der Schutzpolizei.
S I / Nr.91 g.

München, den 1.April 1942.

Betrifft: Evakuierung von Juden.
Bezug: Kdo.Sonderbefehl S I/Nr.91 g v.30.3.42.

M a r s c h b e f e h l .

I. Begleitkommando.

Gemäß Bezugsbefehl werden zum Abtransport der Juden als Begleitkommando bestimmt:

Lfd. Nr.	Dienstgrad:	Zu- und Vorname:		Dienststelle:	Bemerkungen:
1	Rev.Ltn.d.Sch.	Wurmdobler	Josef	6.Rev.	
2	Meister "	Weindl	Ulrich	16. "	
3	Hauptw. "	Duttler	Johann	12. "	
4	" "	Braun	Josef	14. "	
5	" "	Obermeier	Georg	15. "	
6	" "	Zürl	Julius	21. "	
7	" "	Buchner	Xaver	23. "	
8	" "	Helfrich	Paul	24. "	
9	" "	Huber	Stefan	25. "	
10	" "	Schüßlbauer	Franz	26. "	
11	" "	Feldmeier	Franz	27. "	
12	Oberw. "	Stieler	Josef	28. "	
13	Hauptw. "	Messerer	Anton	29. "	

Meldung: 4.4.42, 4.45 Uhr, Brienner Str.50, Zimmer 5 b.Kr.Insp.Pfeuffer.

Anzug: Dienstanzug, Mütze, Pistole und Taschenlampe.

II. Waffen und Ausrüstung.

An Waffen und Ausrüstung sind mitzugeben:
12 Karabiner und 360 Schuß Munition,
2 MP. und 500 Schuß Munition,
30 Handgranaten,
3 Leuchtpistolen mit 30 Schuß Munition.

Jeder Transportbegleiter hat 2 Wolldecken mitzuführen, die von der Abt.I/2 ausgegeben werden.

41

-/-

III. Verpflegung.

Marschverpflegung für 6 Tage ist mitzuführen. Sie wird durch die Wirtschaftsdienststelle Dietlindenstraße - PJ.Prebeck - abgegeben und ist am 3.4.42 vorm.in der Küche 6 bei Wachtm.Grell in Empfang zu nehmen.
Lebensmittelkarten sind beim Empfang abzugeben und zwar je Mann

1710 gr.Brot
250 gr.Fleisch
120 gr.Butter und
60 gr.Margarine.

IV. Transport.

Abfahrt München Milbertshofen am 4.4.42, 9.23 Uhr, über Regensburg, Weiden, Dresden nach Trawniki.

Ankunft Trawniki 8.4.42 gegen 6.oo Uhr.

Rückkunft voraussichtlich 13.4.42.

V. Reisekosten.

Abt.I weist den Tramsportführer, Rev.Leutn.Wurmdobler, einen angemessenen Reisekostenvorschuß an. Wegen Auszahlung desselben setzt sich Rev.Leutn.Wurmdobler mit Abt.I/1 Zi.146, unmittelbar ins Benehmen.
Die durch die Gestellung des Begleitkommandos entstehenden Kosten sind gem.Erl.d.Chefs d.Ordnungspol.vom 26.1.42 -Kdo. I g Ia (I c) Nr.41 I/II/42 (g) Ziff.4 vom Pol.Präsidium München zu tragen (Abdruck des gen.Erl.erhielt der Leiter der Abt.I/1 am 12.2.42).

VI. Sonstiges.

Aufgabe des Begleitkommandos ist die Bewachung des Transportzuges. Einzelheiten (Übernahme des Zuges usw.) regelt der Transportführer bei einer mündl.Besprechung am 3.4.42, 8.oo Uhr, mit Kr.Insp.Pfeuffer, Gestapo, unmittelbar.
Nach Übergabe des Transportes am Bestimmungsort kehrt das Begleitkommando unverzüglich nach München zurück.

gez. Mühe
Oberst.

Für die Richtigkeit:

gez.Deuringer
Major d.Sch.

Abschrift

494
1/19

Ordner für den Transport.

Leitung:

Sänger Alfred Israel, Leiter
Beer Otto Israel, Stellvertreter des Leiters
Dr.Grabower Rudolf Istael, Stellvertreter des Leiters

Ordner:

1. Adler Max Israel
2. Freundlich Leo Israel I.
3. Freundlich Leo Israel II.
4. Gutmann Nathan Israel
5. Gutmann Eugen Israel
6. Hirsch Alfred Israel
7. Landauer Ludwig Israel
8. Neustädter Rupprecht Israel
9. Oestreicher Friedrich Israel
10. Rapp Simon Israel
11. Rothschild Max Israel
12. Seligmann Richard Israel
13. Singer Siegmund Israel
14. Scharff Otto Israel
15. Schönmann Alexander Israel
16. Stark Josef Israel
17. Stark Max Israel
18. Sternau Norbert Israel
19. Wassermann Paul Israel
20. Werblowski Samuel Israel

Ärztliche Betreuung:

Dr.Gutmann Simon Israel, Leiter

Dr.Adler Heinrich Israel
Dr.Friediger Adolf Israel
Dr.Oster Armand Israel
Dr.Weigl Erwin Israel

Holzer Louis Israel Apotheker

Zahnärztliche Betreuung:

Dr.Strauss Hans Israel
Dr.Wien van Otto Israel

Liste für Konvoi. Sie soll mir zur besseren Übersicht dienen, da eine solche für Transport nach Treblinki nicht zu bekommen war. Die Transportleitung war aber ähnlich zusammengestellt.

Pflegepersonal

Gutmann Dorothea Sara, Krankenschwester
Seligmann Ruth Sara, "
Stern Fanny Sara, "
Holländer Rita Sara, "
Brückner Ingeborg Sara, "
Hast Hilde Sara, "
Flegenheimer Johanna Sara, "
Rothschild Hilde Sara, "
Schild Elfriede Sara, "
Strauss Hilde Sara, "
Blum Anna Sara, Kinderpflegerin
Pmogar Isabella Sara, "
Roth Johanna Sara, "
Hamburger Gisela Sara, "

Heims Elisabeth Sara, Fürsorgerin
Loeb Elisabeth Sara, "
Mann Elisabeth Sara, "
Stiefle Ruth Sara, "

Schulkinderbetreuung.

Adler Max Israel, Hauptlehrer
Kissinger Ferdinand Israel, Hauptlehrer
Kissinger Julius Israel, Hauptlehrer.

Abschrift

496/1

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle München
II B/pf.

München, den 19.November 1941.

Auszug

aus den Richtlinien zur Evakuierung von Juden.

Jüdische Transportbegleitung.

Für die ordnungsmäßige Durchführung des Transportes ist jeweils eine jüdische Transportleitung aufzustellen, die von sich aus für jeden Wagen einen mit einer Armbinde gekennzeichneten Ordner zu bestimmen hat. Diese Ordner sind für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Fahrt verantwortlich. Der jüdischen Transportleitung ist ein jüdischer Arzt bzw. Sanitäter mit Sanitätspersonal zuzuteilen.
Jüdische Transportleitung und Sanitätspersonal wird jeweils im 1.Wagen untergebracht.
Jedem Transportzug ist eine entsprechend ausgerüstete Begleitmannschaft (in der Regel Ordnungspolizei 1:15) zuzuteilen.

Führer der Begleitmannschaft

Dem Führer der Begleitmannschaft muß eine für den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Einsatzgruppe A in Riga bestimmte namentliche Liste der mitgeführten Personen in 2facher Ausfertigung ausgehändigt werden. (Eine weitere Ausfertigung dieser Transportliste ist dem RSHA.IV B 4 sofort nach Abgang des Transportes einzusenden.)
Für die Aufnahme der Evakuierten in den Zielorten sorgt der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,Einsatzgruppe A, in Riga bzw.das örtliche zuständige Einsatzkommando.
(Die Abfahrt des Transportzuges ist sofort mit Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster Anlage 1
a) dem RSHA. Ref.IV B 4 b
b) dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,Einsatzgruppe A,in Riga
bekanntzugeben.)
Nach Abschluß der gesamten Aktion ist dem RSHA.sowohl von der abfertigenden Dienststelle als auch von der Einsatzgruppe A in Riga Gesamtbericht mit zahlenmäßigen Unterlagen, Geschlecht,

-/-

Alter, Berufsgliederung vorzulegen.

Das gesamte Geld (50 000 M in Reichskreditkassenscheinen) sog. Ostgeld, ist dem Führer der Begleitmannschaft zu übergeben, der diesen Betrag bei der Ankunft in Riga gegen Quittung abzuliefern hat.

Der zuständigen Einziehungsbehörde ist eine Liste der Juden, deren Vermögen eingezogen worden ist, zu übersenden, damit diese Unterlagen darüber besitzt, in welchen Fällen Einziehungen erfolgt sind.

Bericht von I/Verm.

Nach Abschluß sämtlicher Maßnahmen auf vermögensrechtlichem Gebiete ist dem RSHA.Ref.IV B 4 unter Übersendung einer Liste über die Juden, deren Vermögen im Rahmen der Abschiebung eingezogen worden ist, Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist anzugeben, wieviel Vordrucke benötigt worden sind. Zugleich ist für eine sorgfältige Aufbewahrung der nicht benötigten Vordrucke Sorge zu tragen.

Zuständigkeit anderer Einziehungs- und Finanzbehörden.

(Falls im Zuge der Evakuierung von Juden nach Riga auch Juden aus Gebieten erfaßt werden, die wohl zum hiesigen Stapobereich gehören, aber der Zuständigkeit einer 2. oder 3.Einziehungs- oder Finanzbehörde unterliegen, ist dem RSHA. umgehend die Zahl dieser Juden sowie die hierfür zuständige Einziehungs- und Finanzbehörde mitzuteilen. (FS.vom 14.11.41)).

Abfahrtsmeldung

(Unter Bezugnahme auf Schnellbrief vom 31.1o.und 5.11.41 sind die den Juden mitgegebenen zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände in den Abfahrtsmeldungen aufzuführen (FS.vom 14.11.41).

Jude H i r s c h

(Über Hirsch ist gesondert zu berichten (FS.vom 14.11.41)).

B. Eine Lösung hat Berug auf die Evakuierung nach Kowno (siehe Ziff. 1 des Berichtes) für die Evakuierung nach Tarnopol war eine solche Lösung nicht zu bekommen. Es dürften aber einigermaßen die gleichen Richtlinien maßgebend gewesen sein. Geld, wie oben, Zeile 2. angeführt, wurde dem 2. Transport-Tarnopol- nicht mitgegeben.